

PROTOKOLL

3. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

28. April 2017

17:00 - 19:55 Uhr, **Aula Schönau, Steffisburg**

Vorsitz	Tschanz Elisabeth, GGR-Präsidentin 2017
Sekretär	Stalder Christoph, Stv. Gemeindeschreiber
Protokoll	Neuhaus Marianne, Verwaltungsangestellte Traktanden 1 bis 8 Furrer Erika, Verwaltungsangestellte Traktandum 9 bis 13
Mitglieder	BDP Bögli Daniel (Stimmzähler) Rüfenacht Michael Weber Yvonne EDU Berger Bruno Tschanz Elisabeth (Präsidentin GGR) EVP Bachmann Patrick Jakob Ursula Pfäffli André Schweizer Thomas FDP Brandenberg Monika Moser Konrad E. Rothacher Thomas (2. Vizepräsident GGR) (Präsident AGPK) Stalder Urs Wegmann Beat GLP Grossniklaus Bruno Hürlimann-Zumbrunn Maya Neuhaus Reto Grüne Egger Simon SP Döring Matthias (Stimmzähler) (bis 19.50 Uhr; Trakt. 12) Friederich Hörr Franziska Fuhrer Eduard Hug-Wäfler Gabriela Schmutz Daniel Schönenberger Thomas Tschanz Therese SVP Aebi Thomas Barben Adrian

	Brechbühl Fritz (ab 17.10 Uhr) Jakob Reto (1. Vizepräsident) Marti Hans Rudolf Marti Werner Maurer Hans Rudolf Saurer Ursula Wittwer Adrian		
Davon entschuldigt	Eggler Simon (Militär) Schönenberger Thomas (Krank)		
Anwesend zu Beginn	31		
Absolutes Mehr	16		
Mitglieder Gemeinderat	Berger Hans	Departementsvorsteher Bildung	glp
	Gerber Christian	Departementsvorsteher Hochbau/Planung	EDU
	Huder Ursulina	Departementsvorsteherin Finanzen	SP
	Marti Jürg	Departementsvorsteher Präsidiales	SVP
	Schenk Marcel	Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt	SP
	Schneeberger Stefan	Departementsvorsteher Sicherheit	FDP
	Schwarz Elisabeth	Departementsvorsteherin Soziales	SVP
Davon entschuldigt	---		
Anwesende Vertreter Verwaltung	Deiss Martin, Leiter Tiefbau/Umwelt Finger Monika, Finanzverwalterin Hadorn Hans-Peter, Leiter Hochbau/Planung Hüppi Marc, Leiter Soziales Loosli Prisca, Leiterin Bildung Müller Hansjürg, Leiter Sicherheit Zeller Rolf, Gemeindeschreiber		
Medienschaffende	2		
Zuhörer	6		
Gäste/Referenten	---		

Eröffnung

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird unverändert einstimmig genehmigt.

VERHANDLUNGEN

Protokoll der Sitzung vom 17. März 2017; Genehmigung

Traktandum 1, Sitzung 3 vom 28. April 2017

Registatur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 17. März 2017 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 2, Sitzung 3 vom 28. April 2017

Registratur

10.060 Grosser Gemeinderat

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

44.1 Personalmutationen

Austritte:

Name	Funktion/BG/Abt.	Austritt	Bemerkungen
Vögelin Petra	Sozialarbeiterin 70 %	31.07.2017	--
Hostettler Beatrix	Reinigungsmitarbeiterin Schulanlage Sonnenfeld/Bernstrasse 20 %	31.07.2017	--

Eintritte:

Name	Funktion/BG	Eintritt	ersetzt
Indermühle Susan	Sozialarbeiterin 60 %	01.09.2017	Petra Vögelin

44.2 Schul-, Kultur- und Sportanlagen Schönau

Stand der Dinge Einzonung Schönau:

- Vorprüfung zum Plan B ist eingetroffen.
- Kompensation für die Fruchtfolgefläche muss flächenmässig 1:1 erfolgen.
- Zusätzliche Bedingungen können im weiteren Planungsprozess sichergestellt werden.
- Auflage wurde diese Woche publiziert. Diese läuft bis am 2. Juni 2017; anschliessend müssten Einigungsverhandlungen geführt werden, falls Einsprachen eingehen.
- Nach der Sommerpause würde dann der politische Prozess im GR und dem GGR stattfinden.
- Ende Jahr könnte anschliessend die Volksabstimmung erfolgen.
- Mit den Grundeigentümern fand weiterhin ein Austausch statt.

Stand der Dinge zu Voranfragen Variante I und Variante C (bei Eichfeld):

- Variante I wird gleich gewürdigt wie Plan B, jedoch bräuchte es eine grössere Kompensationsfläche für die Fruchtfolgefläche und einen Nachweis, dass die Anlagen wirklich auch unbedingt benötigt werden (auch zusätzliches Feld).
- Variante C ist noch nicht abschliessend entschieden, es fehlen noch einzelne Fachberichte.

Stand der Dinge Sanierung und Erweiterung Eichfeld:

- Auflage des Baugesuchs ist erfolgt.
- Es gingen Einsprachen bezüglich Zäune, Beleuchtung, Bäume etc. ein.
- Das Verfahren obliegt dem Regierungsstatthalter. Aktuell gibt es keinen Hinweis, dass die Baubewilligung massiv verzögert werde.
- Die Zusammenarbeit mit den Nutzenden ist am Laufen.

44.3 Ortsentwicklung

- Der Studienauftrag am Ziegeleiplatz mit der K. Schären AG konnte im April abgeschlossen werden. Die öffentliche Ausstellung im Gemeindehaus beginnt am 23. Mai 2017. Jürg Marti fordert die GGR-Mitglieder auf, diese Ausstellung zu besichtigen.
- Voraussichtlich am 8. Mai 2017 wird der Gemeinderat den Landhandel Dükerweg mit der Genossenschaft Migros Aare zuhänden der GGR-Sitzung vom 16. Juni 2017 verabschieden.
- In den nächsten Wochen wird die Homepage zur Ortsplanungsrevision unter www.zukunftsraum.steffisburg.ch aufgeschaltet und Informationen unter anderem zu den Erkenntnissen aus dem InputRAUM kommuniziert. Aktuell laufen die Analyse-Arbeiten aus allen Fachgebieten.

44.4 Stiftung Höchhus

- Der Stiftungsrat der Stiftung Höchhus hat die Rechnung 2016 genehmigt.
- Die Rechnung schliesst mit einem Gewinn von rund CHF 15'900.00 ab.
- Das Eigenkapital und die Liquidität betragen gut CHF 49'000.00 respektive CHF 110'000.00.
- Die Spezialfinanzierung auf Seiten der Gemeinde Steffisburg weist per Ende 2016 einen Saldo von CHF 99'943.11 auf.

Jahresrechnung 2016; Information

Traktandum 3, Sitzung 3 vom 28. April 2017

Registratur

25.700 Jahresrechnung

Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen, informiert über das Rechnungsergebnis 2016 gemäss nachstehender Powerpoint-Präsentation:

Jahresrechnung 2016

gemeinde
steffisburg

28.04.2017 GGR Information
08.06.2017 AGPK Behandlung
16.06.2017 GGR Genehmigung

GGR 29.04.2016 1

Der Gemeinderat hat die Rechnung 2016 am 27. März 2017 verabschiedet. Die Revision der ersten Rechnung nach HRM2 ist am 28. und 29. März 2017 erfolgt.



Gestufferter Erfolgsausweis 2016			
Betrieblicher Aufwand	CHF	69'179'114	
Betrieblicher Ertrag	CHF	59'461'637	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	-9'717'477	
Finanzaufwand	CHF	-844'630	
Finanzertrag	CHF	2'577'506	
Ergebnis aus Finanzierung	CHF	1'732'876	
Operatives Ergebnis	CHF	-7'984'601	
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	-197'819	
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	1'600'144	
Ausserordentliches Ergebnis	CHF	1'402'325	
Gesamtergebnis	CHF	-6'582'276	

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit ist im Idealfall ausgeglichen oder positiv. Dies wäre ohne die vorgesehene zeitliche Abgrenzung der Lastenverteiler Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und Familienzulagen für Nichterwerbstätige von CHF 11,620 Mio. der Fall.

Operatives Ergebnis = Handlungsspielraum zur Finanzierung neuer Investitionen oder Aufgaben, welche aus Finanzerträgen resultieren.

Jahresrechnung 2016			
Eckdaten Ergebnis Gesamthaushalt			
- Aufwandüberschuss	CHF	6'582'276	
- Einmalige zeitliche Abgrenzung	CHF	11'620'000	
- Besserstellung zu Budget	CHF	2'762'224	
- Bilanzüberschuss 31.12.	CHF	18'291'602	
- Finanzierungsfehlbetrag	CHF	7'337'229	
- Finanzierungsergebnis bereinigt	CHF	4'282'771	

GGR 29.04.2016 4

Ohne Abgrenzung der CHF 11,6 Mio. beträgt der tatsächliche Finanzierungsüberschuss (Selbstfinanzierung abzüglich Nettoinvestitionen) CHF 4,3 Mio.

Jahresrechnung 2016



Eckdaten Bilanz

Fremdkapital total	CHF 34,004 Mio.
- Anteil Schulden langfristig	CHF 15,000 Mio.
Eigenkapital total	CHF 73,991 Mio.
- Bilanzüberschuss	CHF 18,292 Mio.
- Spezialfinanzierungen	CHF 28,488 Mio.
- Vorfinanzierungen	CHF 11,783 Mio.
- Neubewertungsreserve FV	CHF 15,428 Mio.
Bestand Finanzvermögen	CHF 67,112 Mio.
Bestand Verwaltungsvermögen	CHF 40,883 Mio.

GGR 29.04.2016

5

Ursulina Huder hebt hervor, dass das Eigenkapital HRM1 nicht dem Eigenkapital HRM2 entspricht.

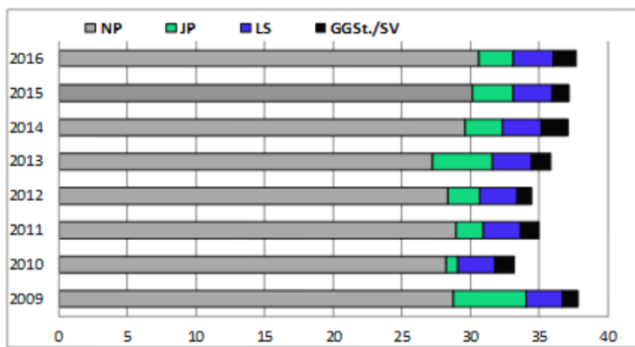
Geldflussrechnung 2016



Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	6'783'483
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	CHF	-3'066'621
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	CHF	-464'937
Total Geldfluss	CHF	3'251'925
Veränderung flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	CHF	3'251'925

Die Geldflussrechnung ist ein Bild der liquiditätswirksamen operativen Zahlungen, der Finanzierungszahlen (z.B. Amortisation oder Rückzahlung von Darlehen, Zahlungen aus Fonds) und der Investitionstätigkeit (Verwaltungsvermögen und Liegenschaften Verwaltungsvermögen). Im Ausmass des Ergebnisses der Geldflussrechnung verändern sich die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Geldanlagen. Das Finanzierungsergebnis enthält dagegen auch buchmässigen Aufwand wie z.B. Abschreibungen, Einlagen oder Entnahmen der Spezialfinanzierungen und die periodischen Neubewertungen des Finanzvermögens. Im Jahr 2016 wurde knapp CHF 4,0 Mio. weniger investiert als geplant. Die Schulden haben sich deshalb nicht gemäss Finanzplan entwickelt. Die Investitionen fallen zeitlich verzögert an. Gespart wurde somit nichts.

Jahresrechnung 2016 Steuerertrag in Mio. CHF



GGR 29.04.2016

7

Abkürzungen:

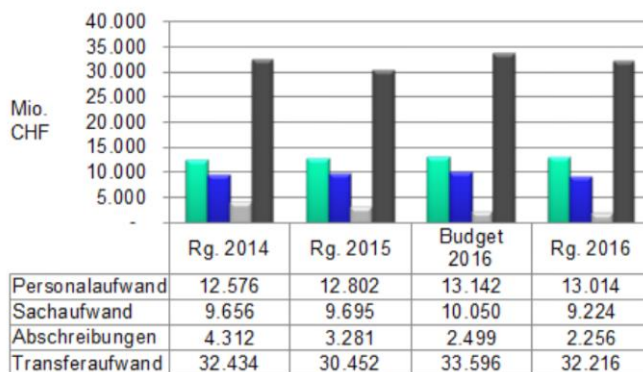
NP = Natürliche Personen

JP = Juristische Personen

LS = Liegenschaftssteuern NP und JP

GGST/SV = Grundstückgewinnsteuern und Sonderveranlagungen

Entwicklung Aufwand



GGR 29.04.2016

8

Ursulina Huder präsentiert einen Vergleich des Aufwands, im Wissen darum, dass ab 2016 neue Rechnungslegungsvorschriften gelten.

Ursulina Huder verweist auf die weiteren Informationen, welche dem Medienbericht zu entnehmen sind. Diesen haben alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates zusammen mit der Jahresrechnung 2016 erhalten. Die Jahresrechnung wird verteilt, um Portokosten zu sparen.

Präsidiales; Verwaltungsbericht 2016; Genehmigung

Traktandum 4, Sitzung 3 vom 28. April 2017

Registratur

10.060.011 Verwaltungsbericht

Ausgangslage

Gemäss Art. 51 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung beschliesst der Grosse Gemeinderat abschliessend über den Verwaltungsbericht.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Verwaltungsbericht 2016 wurde im bisherigen Layout und nach den Vorgaben im Konzept durch die einzelnen Abteilungen verfasst. Die Abteilung Präsidiales hat den Bericht anschliessend zusammengetragen und redaktionell bearbeitet. Die grafische Gestaltung erfolgte in Verbindung mit dem beauftragten Grafiker und der beauftragten Druckerei. Mit einem Gesamtumfang von 100 Seiten (inkl. Umschlag) werden gegenüber dem Verwaltungsbericht 2015, welcher 92 Seiten (inkl. Umschlag) umfasste, acht Seiten mehr beansprucht.

Datenschutz; Tätigkeitsbericht 2016 von Kurt Stöckli, Datenschutzbeauftragter

Wie bereits in den letzten fünf Jahren darf der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten nicht mehr direkt in den Verwaltungsbericht eingefügt werden. Um dem gesetzlich und reglementarisch geforderten unabhängigen Status des Datenschutzbeauftragten auch nach aussen Rechnung zu tragen, erfolgt die Berichterstattung ausserhalb des Verwaltungsberichts im Rahmen eines separaten Tätigkeitsberichts. Der Gemeinderat hat davon Kenntnis genommen. Dieser wird ebenfalls dem Grosse Gemeinderat im Rahmen des Traktandums "Verwaltungsbericht" mit einer separaten Beschlusseziffer zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Antrag Gemeinderat

1. Der Verwaltungsbericht 2016 wird genehmigt.
2. Der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Rolf Zeller, Gemeindeschreiber
 - Sicherheit
 - Präsidiales (10.060.011)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. Juni 2017, in Kraft.

Behandlung

Gemeindepräsident Jürg Marti verzichtet auf einleitende Worte.

Stellungnahme AGPK

Gemäss Thomas Rothacher, Präsident, empfiehlt die AGPK, den Verwaltungsbericht 2016 zu genehmigen. Den Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten hat die AGPK zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Bemerkungen

Reto Neuhaus dankt im Namen der FDP/glp-Fraktion für die wiederum detaillierte, umfassende Berichterstattung. Die FDP/glp-Fraktion wird den Verwaltungsbericht genehmigen.

Franziska Friederich Hörr dankt namens der SP/Grüne-Fraktion den Verantwortlichen für den informativen Bericht. Die Kosten für den Verwaltungsbericht erachtet die SP/Grüne-Fraktion als angemessen. Die jährliche Erarbeitung eines solchen Berichts findet sie sinnvoll. Die SP/Grüne-Fraktion wird den Verwaltungsbericht genehmigen.

Bruno Berger dankt im Namen der EVP/EDU-Fraktion für die geleistete Arbeit. Der Verwaltungsbericht ist interessant verfasst. Die EVP/EDU-Fraktion wird dem Verwaltungsbericht zustimmen.

Ursula Saurer dankt namens der SVP-Fraktion ebenso für den aussagekräftigen Verwaltungsbericht. Hervorzuheben ist die grosse Mitarbeit der Gemeinde am Jodlerfest 2016, was dem Bericht klar entnommen

werden kann. Dafür bedankt sie sich bei allen beteiligten Verwaltungsabteilungen. Die SVP-Fraktion wird dem Verwaltungsbericht zustimmen.

Kapitelweise Beratung des Verwaltungsberichts 2016

Steffisburg 2016, Rückblick; Seite 3

Keine Wortmeldungen.

I. Politische Rechte; Seite 4 - 5

Keine Wortmeldungen.

II. Grosser Gemeinderat; Seiten 6 - 11

Franziska Friederich Hörr fragt namens der SP/Grüne-Fraktion zum Postulat „Humanitäre Aufnahmeaktion syrischer Kriegsflüchtlinge“ (2015/08) welche Abklärungen am Laufen sind.

Elisabeth Schwarz, Departementsvorsteherin Soziales, nimmt Stellung und orientiert, dass diesbezüglich keine konkreten Aussagen gemacht werden können. Auf Beginn dieses Jahres wurde die Fachkommission für Integration der Abteilung Soziales angesiedelt. Zudem hat der Verein Asyl Berner Oberland einen neuen Geschäftsführer. Demnächst finden Zusammenkünfte mit dieser Institution statt. Dabei werden vorhandene Bedürfnisse dargelegt und geprüft, wie die Zusammenarbeit aussehen soll.

III. Gemeinderat; Seiten 12 - 19

Keine Wortmeldungen.

IV. Verwaltungsabteilungen

1. Präsidiales; Seiten 20 - 29

Bruno Grossniklaus (glp), Seite 22; 1.5 Bericht aus der Abteilung Präsidiales

Er zitiert aus dem Bericht wie folgt: "Die Interkommunale Projektgruppe wird bis Ende Mai 2017 daraus die vertraglichen, organisatorischen, finanziellen, infrastrukturellen und rechtlichen Erkenntnisse und Massnahmen ableiten und formulieren. Anschliessend wird der Grundlagenbericht den zuständigen Organen in beiden Gemeinden vorgelegt, damit im Herbst 2017 über die Fortführung der konkreten Fusion, welche dereinst mit der Genehmigung eines Fusionsvertrags besiegelt wird oder den Abbruch der Fusionsverhandlungen entschieden werden kann."

Frage:

Wird es, bevor der Grundsatzentscheid gefällt wird, eine Mitwirkung für die Steffisburger Bevölkerung geben?

Jürg Marti orientiert, dass der Gemeinderat Steffisburg und der Gemeinderat Schwendibach einen Grundsatzentscheid getroffen haben. Das Fusionsprojekt wird um ein Jahr verschoben. Aus diesem Grund kann man sich nicht mehr am Verwaltungsbericht 2015 terminlich orientieren. Kommt eine Fusion zustande, wird diese nicht vor dem 1. Januar 2020 erfolgen. Eine Mitwirkung ist vorgesehen. Diese wird nun ebenso um ein Jahr verschoben. Über den ersten Grundsatzentscheid wird der Gemeinderat Steffisburg und der Gemeinderat Schwendibach entscheiden. Dies ist der Fall, wenn der Bericht im Entwurf vorliegend ist. Dabei geht es darum, das Fusionsprojekt weiter zu verfolgen oder nicht. Wenn ja wird erörtert, ob der Bericht in die Mitwirkung gegeben oder ob allenfalls eine Überarbeitung notwendig wird. Per Ende 2017 soll ein Grundlagenbericht bereit sein, damit dieser auf anfangs 2018 in die Mitwirkung geschickt werden kann. Das Parlament wird abschliessend über die Fusion entscheiden (mit fakultativem Referendum). Spätestens im 2019 wird dieser Prozess zum Abschluss gebracht, falls es vorgängig zu keiner Terminverschiebung mehr kommt.

2. Finanzen; Seiten 30 - 34

Bruno Grossniklaus (glp); Seite 30: Es wird tabellarisch aufgelistet wie viele PC-Systeme vorhanden sind. Wie viele PC's und Notebooks der Volksschule werden ausschliesslich durch die Lehrerinnen und Lehrer als eigene Büros beziehungsweise als Präsentationsgeräte benützt? Und wie viele von diesen 366 Systemen werden durch die Schülerinnen und Schüler benutzt?

Ursulina Huder erklärt die Aufteilung anhand der nachstehenden Aufstellung:

- 10 virtuelle Desktops für Standortleitungen, Informatikverantwortliche der Schulen etc.
- 65 Desktops für Lehrpersonen Standortleitung, Lehrerzimmer, Schulungsräume
- 15 Notebooks für Lehrpersonen besondere Massnahmen, Lehrerzimmer Oberstufe je ein oder zwei Geräte
- 108 Notebooks für Schüler in der Primarschule auf Notebookwagen mit Docking-Stationen stehen ebenso Lehrpersonen zur Verfügung
- 169 Desktops für Schüler in den Schulungszimmern der Oberstufen und je zwei Geräte in den Schulzimmern der Primarstufe

3. Hochbau/Planung; Seiten 35 - 43

Bruno Grossniklaus (glp); Seite 38: Er zitiert aus dem Bericht wie folgt: "Mit den über die Minimalvarianten herausgehenden Alternativen soll nachgewiesen werden, dass die Investitionen in die dringend anstehende Beckensanierung im Sinne einer nachhaltigen Sanierung erfolgt."

Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung, erklärt, dass es sich dabei um die Beckensanierung handelt, welche vorgenommen werden muss, um den Betrieb sicherstellen zu können. Unabhängig von den notwendigsten Massnahmen soll eine Attraktivierung des hinteren Teils wenn möglich umgesetzt werden.

4. Tiefbau/Umwelt; Seiten 44 - 55

Keine Wortmeldungen.

5. Bildung; Seiten 56 - 67

Konrad E. Moser (FDP); Seite 56: Er zitiert aus dem Bericht wie folgt: "Die Schulkommission beschäftigte sich zudem mit zukünftigen Rahmenvorgaben zur Gestaltung von Stundenplänen und nahm die neue Schulhausordnung der Oberstufe Kenntnis. Letztere wurde notwendig, da sich Handlungsbedarf insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Mediengeräten während der Schulzeit aufdrängte. "

Er fragt, ob damit die Smart-Phones gemeint sind oder um was es sich dabei genau handelt.

Hans Berger, Departementsvorsteher Bildung, bestätigt, dass es sich dabei um Smart-Phones handelt. Die Benützung dieser Geräte wird in der Schulhausordnung geregelt.

6. Soziales; Seiten 68 - 75

Konrad E. Moser (FDP) fragt, ob für die Jugendlichen genügend Ressourcen bei der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorhanden sind.

Elisabeth Schwarz, Departementsvorsteherin Soziales, teilt mit, dass genügend Ressourcen vorhanden sind. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist von der Unterdorfstrasse 29 in den Pavillon der Schulanlage Sonnenfeld umgezogen. Sie ist ein kostenloses Angebot der Gemeinde Steffisburg und bietet viele Möglichkeiten und Veranstaltungen an.

7. Sicherheit; Seiten 76 - 93

Keine Wortmeldungen.

Zahlen und Fakten; Seiten 94 - 95

Bruno Grossniklaus (glp), Seite 94: Wie viele Vollzeitstellen hat die Gemeinde in der Verwaltung? Ohne diese Angabe ist die Zahl von 165 Mitarbeitenden nur bedingt aussagekräftig oder vergleichbar mit anderen Gemeinden.

Jürg Marti teilt mit, dass es sich um 100 Stellen mit 100 % handelt.

Dank; Seite 96

Keine Wortmeldungen.

Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten 2016

Keine Wortmeldungen.

Schlusswort

Gemeindepräsident Jürg Marti verzichtet auf ein Schlusswort.

Schlussabstimmung

Einstimmig fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Der Verwaltungsbericht 2016 wird genehmigt.
2. Der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Rolf Zeller, Gemeindeschreiber
 - Sicherheit
 - Präsidiales (10.060.011)

Präsidiales/Hochbau/Planung/Finanzen; Genossenschaft Migros Aare und HRS Real Estate AG; Bereinigung Grundeigentum im Hinblick auf geplante Überbauung Scheidgasse; Verkauf Teilfläche von Parzelle Gbbl. Nr. 772 an die HRS Investment AG; Genehmigung Verkauf zum Preis von CHF 4,70 Mio. sowie Ermächtigung Gemeinderat zum Abschluss Kaufvorvertrag und allfälligen Reinvestition des Verkaufserlöses bis zum Betrag von maximal CHF 5,0 Mio. in eine Immobilienanlage des Finanzvermögens auf dem Areal Dükerweg

Traktandum 5, Sitzung 3 vom 28. April 2017

Registratur

10.160.007 Strategisch wichtige Grundstücke

Ausgangslage

Am 23. November 2012 stimmte der Grosse Gemeinderat dem Landhandel an der Scheidgasse mit der PAX Wohnbauten AG zu. Die Einwohnergemeinde Steffisburg (EG Steffisburg) konnte die zwei strategisch wichtigen Parzellen Nrn. 772 und 3416 per 15. April 2013 mit Nutzen und Gefahr als Liegenschaften des Finanzvermögens zu einem Preis von CHF 5,60 Mio. übernehmen.

Mit dem Erwerb der zwei Parzellen konnte die Einwohnergemeinde Steffisburg nicht nur als Planungsbehörde bei der Entwicklung im Oberdorf mitgestalten, sondern auch als die bedeutendste Grundeigentümerin. Eine koordinierte Gesamtplanung mit der Genossenschaft Migros Aare (Oberdorf-Märit) und der Kumaro Beta AG (Bären-Areal) konnte mittels eines Studienauftrags an die Hand genommen werden.

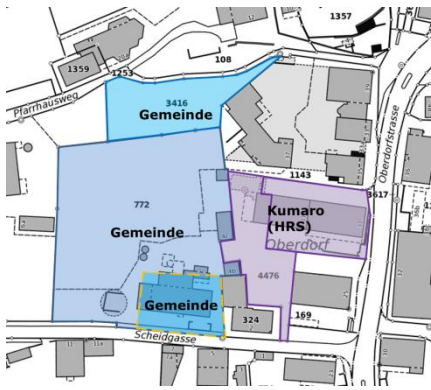
Das Verfahren zum Studienauftrag wurde am 2. September 2014 mit der öffentlichen Präsentation abgeschlossen. Das Siegerprojekt wurde den Steffisburgerinnen und Steffisburgern präsentiert. Seither wurde das Projekt weiterentwickelt und basierend auf diesem eine Überbauungsordnung (UeO) mit den entsprechenden Unterlagen erarbeitet. Die Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sollte demnächst abgeschlossen werden. Ziel ist es, dass die Auflage zur UeO vor den Sommerferien 2017 abgeschlossen ist und anschliessend die Projektierung zum Bauprojekt initiiert und in diesem Jahr umgesetzt werden kann. Im Jahr 2018 sollte dann mit der Realisierung begonnen werden.

Nebst den baurechtlichen und planerischen Arbeiten wurde auch die Frage der Bauherrschaft und der Projektentwicklung zwischen der Genossenschaft Migros Aare, der HRS Real Estate AG (Vertretung der Kumaro Beta AG) und der Einwohnergemeinde Steffisburg geklärt. Nun sollen die Weichen für die Umsetzung des Projekts gestellt werden.

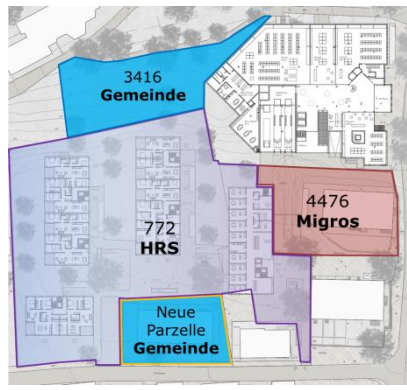
Stellungnahme Gemeinderat

In den letzten Monaten und Wochen verhandelten die drei Parteien über die zukünftige Entwicklung an der Scheidgasse und somit auch über die neuen Verhältnisse des Grundeigentums. Das Grundeigentum soll nun so ausgestaltet werden, dass der baulichen Entwicklung nichts mehr im Wege steht.

Da derzeit keine Bauten auf der Parzelle Nr. 3416 realisiert werden, bleibt diese Parzelle im Eigentum der Einwohnergemeinde Steffisburg. Die Landfläche der Parzelle Nr. 772 wird der HRS Investment AG (HRS) veräussert und mit einer Teilfläche der Parzelle Nr. 4476 (Kumaro Beta AG) ergänzt. Auf der neu arrondierten Parzelle Nr. 772 wird die neue Überbauung an der Scheidgasse durch die HRS realisiert. Die reduzierte Parzelle Nr. 4476 erwirbt die Genossenschaft Migros Aare, damit sie inskünftig die Anlieferung sowie die Zu- und Wegfahrten oberirdisch und auch unterirdisch (in bestehende Einstellhalle Oberdorf-Märit) sichern kann und neuen Handlungsspielraum gewinnen wird.



Grundeigentum aktuell



Grundeigentum neu (mit Überbauung)

Das Bauernhaus an der Scheidgasse 4 wird abparzelliert, in eine neue Parzelle überführt und bleibt ebenfalls bei der Gemeinde im Eigentum. Die bestehenden Wohnungen werden aktuell im 2017 saniert. Der Ökonomieteil soll zukünftig ausgebaut werden. Damit wird weiterer Wohnraum entstehen.

Auf der neu gestalteten Parzelle Nr. 772 der HRS Investment AG werden voraussichtlich rund 70 Wohneinheiten und eine kleinere Gewerbefläche (Verkauf/Dienstleistung) geschaffen. Entgegen der ehemals angedachten Verkaufsfläche im ersten Untergeschoss für den Ausbau der Migros wird nur noch mit einer Nutzung "Gewerbe und Parkieren" weitergeplant. Aktuell läuft eine Umfrage zum Bedarf an Einstellhallenplätzen im gesamten Oberdorf. Mit dem Bau der Einstellhalle(n) sollen entsprechend der Nachfrage neue Möglichkeiten geboten werden. Zudem wird geprüft, ob allenfalls anstelle des Dorfplatzes die Parkplätze an der Scheidgasse unterirdisch erstellt werden könnten.

Wie bereits mehrfach erwähnt, wird die Genossenschaft Migros Aare den Oberdorf-Märit in den nächsten Monaten sanieren und ihre Absichten zur konkreten Planung an der Scheidgasse dokumentieren und kommunizieren.

Die Entwicklungen auf den Arealen Dükerweg und Scheidgasse laufen unabhängig voneinander. Jedoch kann die Einwohnergemeinde Steffisburg nach wie vor mit dem Verkauf der gemeindeeigenen Parzellen auf dem Perimeter Dükerweg an die Genossenschaft Migros Aare Einfluss auf die Entwicklung beim Oberdorf-Märit nehmen.

Zudem wird die HRS Real Estate AG mit der weiteren Planung an der Scheidgasse beginnen, da sie bereits mit dem Vertragsabschluss über die Sicherheit am Grundeigentum verfügt. Auch sie wird bis anfangs Juni 2017 konkrete Pläne abgeben, welche dem Parlament und der Bevölkerung mit der Auflage der UeO präsentiert werden können.

Die Vertragsparteien (HRS und EG Steffisburg) haben sich für einen Kaufvorvertrag entschieden. Das heisst: Sobald die definierten Bedingungen des Vorvertrags kumulativ erfüllt sind, wird ein im Vorvertrag definierter Kaufvertrag abgeschlossen. Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass bis und mit der Baubewilligung die Einwohnergemeinde Steffisburg involvierte Partei (als Grundeigentümerin) bleibt. Dies nebst der Rolle als Planungsbehörde. Umgekehrt hat die HRS Investment AG die Sicherheit, dass sie zukünftig ab der Realisierungsphase über den Grund und Boden verfügen wird.

Bereits mit dem Kauf der zwei Parzellen teilte der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 23. November 2012 mit, dass parallel zur Planung auch die Frage zum Projektentwickler, resp. zur zukünftigen Bauträgerschaft (wer setzt die Realisierung um und wer ist Bauherrschaft) geklärt wird. Siehe dazu das Zitat aus dem Protokoll der Sitzung des Grossen Gemeinderats wie folgt: *"Die Gemeinde Steffisburg wird mit höchster Wahrscheinlichkeit die Parzellen nicht wieder desinvestieren. Sie wird die Parzellen wohl auch nicht über die Gemeinderechnung entwickeln. Es ist nicht eine direkte Aufgabe der Gemeinde, auf diesen Parzellen etwas zu realisieren. Ist die Gesamtplanung auf der Stufe der Überbauungsordnung definiert, wird die Weichenstellung sein, ob sich die Gemeinde in Bezug auf die Entwicklung noch weiter engagieren oder die Gelegenheit weiter übergeben wird. Die Leitplanken sind jedoch auf diesen Zeitpunkt hin klar definiert."*

Basierend auf dem vorliegenden Projekt wurde eine erste Wirtschaftlichkeitsrechnung durch die HRS Real Estate AG erarbeitet. Diese kommt auf eine Bruttorendite von rund 4,50 Prozent. Bereits beim Kauf wurde dem Parlament eine grobe Schätzung in ähnlicher Höhe präsentiert. Nebst einer nicht ganz risikolosen Anlage werden die Investitionskosten über 30 Millionen Franken zu liegen kommen. Der Gemeinderat stellte gegenüber der HRS Investment AG die Möglichkeit eines Baurechts zur Diskussion. Dieses musste

verworfen werden, da es für einen Endinvestor eine zusätzliche Belastung darstellt und mit der prognostizierten Rendite kaum zu einem Abschluss kommen würde.

Aus diesem Grund wurde geprüft, ob allenfalls ein Realersatz angeboten werden könnte, das heisst, im Betrag des Verkaufspreises kann anstelle von Geld eine schlüsselfertige Baute übernommen werden. Bei der Überbauung Scheidgasse kann die HRS Investment AG keinen Ersatz bieten, da ansonsten das Anlagenvolumen reduziert würde und somit kaum institutionelle Endinvestoren (z.B. Pensionskassen, Immobilienfonds) für das "kleine" Volumen gefunden werden könnten. Jedoch kann die HRS auf dem Dükerweg-Areal ein Baufeld mit der entsprechenden Baute (sobald die Baubewilligung zum Dükerweg-Areal vorliegt) als Realersatz offerieren. Mit einer Option auf Realersatz könnte die Gemeinde ähnlich einem Bau-recht einen langfristigen "Kapitalzufluss" mittels jährlichen Mieterträgen generieren.

Einige Eckwerte zum Kaufvertrag

Damit überhaupt der Kaufvertrag in Rechtskraft erwächst, müssen die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Abparzellierung des Bauernhauses mit 882 m² Landanteil
- Überbauungsordnung und Baugesuch müssen bewilligt sein,
- Die weitere Planung wird durch den Fachausschuss der Gemeinde begleitet,
- Die Ziele des Gebäudestandards 2015 von Energiestadt müssen eingehalten werden (wahrscheinlich werden die Bauten in Holzbauweise realisiert).

Der Landanteil der Parzelle Nr. 772 (5'100 m²) wird zu einem Preis von CHF 4,70 Mio. verkauft. Die Einwohnergemeinde Steffisburg erhält eine Kaufoption im ähnlichen Betrag am Dükerweg. Sobald auf dem Dükerweg-Areal eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, muss der Gemeinderat entscheiden, ob er eine Baute mittels TU-Vertrag mit der HRS Real Estate AG übernehmen will oder nicht.

Damit die Fristen für die Ausübung dieser Option eingehalten werden können, ist es sinnvoll, dass bereits mit dem vorliegenden Landhandel der Gemeinderat die Kompetenz vom Grossen Gemeinderat erhält, den Verkaufserlös in eine Immobilienanlage auf dem Areal des Dükerweg anzulegen. Der Betrag darf den Erwerbspreis von CHF 5'000'000.00 nicht übersteigen. Ansonsten muss das Grundstücksgeschäft für diese Option nochmals dem Grossen Gemeinderat vorgelegt werden, weil solche Rechtsgeschäfte dem fakultativen Referendum unterliegen.

Finanzielle Auseinandersetzung

Die ehemals erworbenen zwei Parzellen Nrn. 772 und 3416 wurden, resp. werden neu aufgeteilt. Somit kann der ursprünglich bezahlte Kaufpreis von CHF 5,60 Mio. nicht mit dem nun vereinbarten Preis von CHF 4,70 Mio. verglichen werden. Die Aufschlüsselung und somit der realisierte Buchgewinn präsentieren sich wie folgt:

Kauf der Parzellen an der Scheidgasse (2013)

Kaufpreis für die Parzelle Nr. 772	Land (5282 m ² , Kaufpreis 2013 = Buchwert 01.01.2017)	3'937'230.00
	Bauernhaus (700 m ² , Kaufpreis 2013 = Buchwert FV 01.01.2017)	750'000.00
Kaufpreis für die Parzelle Nr. 3416	Land (1300 m ² , Kaufpreis 2013 = Buchwert 01.01.2017)	928'450.00
Total Kaufpreis beide Parzellen		5'615'680.00

Verkauf der Parzelle Nr. 772 (ohne Anteil Bauernhaus)

Verkaufspreis an die HRS	Land (5100 m ²)	4'700'000.00
Kaufpreis an die PAX	Land (5100 m ² , umgerechnet auf Verkaufsfläche)	3'801'566.25
Anteil an Rechtskosten		-50'000.00
Total Buchgewinn ER		848'433.75

Abparzellierung des Bauernhauses

Bauernhaus mit Landanteil	(700 m ² , Kaufpreis = Buchwert FV 01.01.2017)	750'000.00
Umgliederung FV ab 772 (Abparzellierung)	(182 m ² zum Buchwert 01.01.2017)	135'663.75
Auf-/Abwertung	Periodische Neubewertung per 31.12.2017 nach Umbau bzw. Anpassung amtlicher Wert / Verkehrswertschätzung (unabhängig vom Verkauf)	0.00
Total Wert neue Bauernhaus-Parzelle nach Abparzellierung (ohne Berücksichtigung der periodischen Neubewertung infolge Umbau)		885'663.75

Verbleib Hangparzelle Nr. 3416 bei Gemeinde

Kaufpreis an die PAX	(aktuell auch gleich Buchwert 01.01.2017)	928'450.00
Abwertung	Mit Methode Amtl. Wert x Faktor 1.4 per 31.12.2017	-505'230.00
Neuer Wert für Hangparzelle		423'220.00

Da die Hangparzelle Nr. 3416 gemäss Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern nicht wie beim Erwerb geplant bebaut werden kann, ist diese gemäss den einschlägigen kantonalen Finanzhaushaltbestimmungen abzuwerten, weil durch die reduzierte Nutzung der Verkehrswert und somit der Buchwert zu hoch sind. Mangels anderer zutreffender Bewertungsmethoden, für welche die mögliche zulässige Nutzung gegeben sein muss, wird die Bewertungsmethode "Amtlicher Wert x Faktor 1,4" angewendet, was zu einer Abwertung von CHF 505'230.00 per 31. Dezember 2017 führt. Der Buchgewinn der Landparzelle Nr. 772 von CHF 848'433.75, welcher im entsprechenden Jahr, voraussichtlich 2018, erfolgswirksam verbucht wird, deckt somit die Abwertung der Hangparzelle 3416 von CHF 505'230.00. Der Nettobuchgewinn bzw. der Erlös zugunsten der Erfolgsrechnung beträgt CHF 343'203.75. Geldflussmässig werden der Einwohnergemeinde Steffisburg knapp CHF 0,850 Mio. zufließen, resp. bei Ausübung der Realersatzooption erhält sie einen höheren Realwert, als dieser ehemals beim Erwerb gekostet hatte. Entgegen den Bestimmungen im Reglement über die Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens soll der Buchgewinn nicht in die Spezialfinanzierung eingelegt werden. Das Reglement soll als Folge der Einführung von HRM2 aufgehoben werden, weil die Reglementsbestimmung bezüglich übriger Abschreibungen beim Kauf von Grundstücken so nicht mehr angewendet werden darf.

Mit der Gesamtplanung an der Scheidgasse (Studienauftrag, Änderung der Grundordnung und Erarbeitung der UeO) gab die Einwohnergemeinde Steffisburg netto rund CHF 0,150 Mio. aus. Ungefähr die Hälfte davon hätte sie als Planungsbehörde ohnehin verausgabt, egal ob sie Grundeigentümerin gewesen wäre oder nicht. Die andere Hälfte sind ihr für die Projektentwicklung entstanden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Anlage des Finanzvermögens für die Gemeinde gelohnt hat. Einerseits finanziell, andererseits aber auch im Sinne einer aktiven Bodenpolitik. Das Oberdorf wird zukünftig nachhaltig aufgewertet. Es werden neue Mehrwerte für Steffisburg entstehen.

Antrag

1. Die Einwohnergemeinde Steffisburg verkauft der HRS Investment AG zur Entwicklung des Oberdorfs einen Landanteil der Parzelle Nr. 772 (5'100 m²) an der Scheidgasse zum Preis von CHF 4,70 Mio.
2. Der zum Verkauf stehende Teil der Landfläche der Parzelle Nr. 772 (5'100 m²) wird mit einer Teilfläche der Parzelle Nr. 4476, welche heute im Eigentum der Kumaro Beta AG ist, ergänzt. Auf der neu arrondierten Parzelle Nr. 772 wird die Überbauung an der Scheidgasse durch die HRS Real Estate AG realisiert.
3. Die verbleibende Landfläche der Parzelle Nr. 772 (182 m²) wird zum Buchwert von CHF 135'663.75 (CHF 745.41 je m²) von der Anlagekategorie 1080, Grundstücke Finanzvermögen in die Anlagekategorie 1084, Gebäude Finanzvermögen umgegliedert bzw. umbilanziert.
4. Der Gemeinderat wird zum Abschluss eines Kaufvorvertrags mit der HRS Investment AG ermächtigt.
5. Dem Gemeinderat wird bereits mit dem vorliegenden Landhandel die Kompetenz übertragen, den Verkaufserlös von CHF 5'000'000.00 allenfalls in eine Immobilienanlage des Finanzvermögens auf dem Areal des Dükerweg zu reinvestieren, sofern eine marktübliche Rendite erzielt werden kann.
6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus dem Verkauf der Parzelle Nr. 772 ein Buchgewinn von CHF 848'433.75 resultiert. Dieser deckt die notwendige Abwertung der Parzelle Nr. 3416 von CHF 505'230.00, welche gemäss AGR nicht wie beim Kauf geplant überbaut werden kann. Der Buchgewinn soll entgegen dem Reglement über die Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens nicht in die Spezialfinanzierung eingelegt werden, da geplant ist, dieses Reglement aufzuheben. Der Grosse Gemeinderat stimmt dieser Ausnahme zum Reglement ausdrücklich zu.
7. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
8. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales (V.1547; neuer Vertrag)
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. Juni 2017, in Kraft.

Der Kaufvorvertrag wurde für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates bis zur GGR-Sitzung vom 28. April bei der Abteilung Präsidiales während den Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme aufgelegt. Der Kaufvorvertrag ist nicht öffentlich und wurde daher weder physisch noch elektronisch abgegeben.

Behandlung

Gemeindepräsident Jürg Marti erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden, ausführlichen Berichts. Er untermauert die Förderung der Nachhaltigkeit und der Mitbestimmung der Gemeinde an diesem Standort. Die Gemeinde Steffisburg wird mit dem Fachausschuss weiterhin involviert sein. Dieser begleitet das Projekt architektonisch und baulich bis zur Baubewilligung.

Stellungnahme AGPK

Der Präsident 2017, Thomas Rothacher, teilt mit, dass die AGPK-Mitglieder dieses Geschäft einstimmig zur Annahme empfehlen. Die gestellten Fragen wurden kompetent beantwortet und Zusammenhänge verständlich erläutert.

Eintreten

Reto Neuhaus sagt im Namen der FDP/glp-Fraktion, dass das Vorhaben des Gemeinderats begrüsst wird. Die FDP/glp-Fraktion hat beim Landhandel vor fünf Jahren darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nicht zwingend Projektentwicklerin sein sollte. Jedoch ist aktives Mitgestalten und Mitreden eine Aufgabe des Gemeinderates. Die FDP/glp-Fraktion unterstützt die aktive Bodenpolitik und wird dem Geschäft zustimmen.

Daniel Schmutz teilt namens der SP/Grüne-Fraktion mit, dass sie den Antrag des Gemeinderates unterstützt. Das Vorgehen des Gemeinderates ist nachvollziehbar. Einzig hat ihn den Punkt 5 des Antrages überrascht, konkret dieser "Blanko-Check" für den Gemeinderat in der Höhe von bis zu CHF 5 Mio. Der Grosse Gemeinderat soll dabei umgangen werden. Der Grund für den raschen Handlungsbedarf kann er jedoch nachvollziehen. In den Unterlagen ist nicht ersichtlich, worin so viel Geld investiert werden soll.

Werner Marti sagt im Namen der SVP-Fraktion, dass sie auf das Geschäft eintreten und diesem zustimmen wird. Der Landhandel hat sich für die Gemeinde Steffisburg in mehreren Hinsichten gelohnt. Es kann aktiv mitgestaltet und mitdiskutiert werden. Er hat den Vorvertrag gelesen und die Bedingungen sind darin klar festgehalten. Für die Gemeinde wirkt sich dieser Handel auch finanziell positiv aus.

Bruno Berger lobt im Namen der EVP/EDU-Fraktion, dass der Gemeinderat gute Arbeit leistete. Es handelt sich dabei um ein lukratives Geschäft. Die EVP/EDU-Fraktion wird darauf eintreten und diesem zustimmen.

Michael Rüfenacht sagt namens der BDP-Fraktion, dass er sich den Vorrednern anschliesst. Es handelt sich dabei um ein gutes Beispiel einer Anlage von Finanzvermögen und es ist definitiv der richtige Zeitpunkt, um für den nächsten Schritt einzuleiten. Die BDP-Fraktion wird dem Geschäft zustimmen.

Abstimmung über das Eintreten

Einstimmig ist der Rat für das Eintreten auf das Geschäft.

Detailberatung

Beat Wegmann (FDP) sagt, dass das Geschäft nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Es sind dazu aber noch ein paar Fragen aufgetaucht. Es geht dabei um die Hangparzelle, bei welcher die Vorstellung war, diese im gleichen Rahmen zu überbauen. Diese Überbauung kommt nun nicht zustande. Der Grund dafür würde ihn interessieren. Im Hinblick auf die Ortsplanung ist die Gemeinde bestrebt, eine verdichtete Bauweise umzusetzen. In diesem Gebiet ist eine solche verdichtete Bauweise angedacht. Genau dort wäre jedoch nachher eine Parzelle, welche nicht verdichtet würde. Punkt 5 im Antrag des Gemeinderates widerspricht ihm ebenso wie Daniel Schmutz, dass dereinst für CHF 5 Mio. Immobilien gekauft werden können. Er fragt sich, ob es sich dabei um eine Kernaufgabe der Gemeinde handelt, Wohnliegenschaften zu kaufen. Aktive Bodenpolitik zu betreiben heisst für ihn nicht, Wohnliegenschaften zu kaufen. Seiner Meinung nach sollte dieser Verkaufserlös behalten und in ein anderes Projekt zu investiert werden.

Matthias Döring (SP) kann sich den Vorrednern anschliessen. Die Gemeinde hat lange und intensiv am Projekt Scheidgasse gearbeitet und hat hohe Auflagen an die zukünftigen Bauherren gestellt, vor allem in Bezug auf die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft. Die SP/Grüne-Fraktion erachtet diese Tatsache als erfreulich und zukunftsweisend. In Bezug auf die Mobilität hält sich die Gemeinde stark zurück. Bei der

Scheidgasse handelt sich um eine Toplage. In dieser Hinsicht hätten Rahmenbedingungen zum Automobilverkehr definiert werden können. Es wird beabsichtigt, rund 70 Wohneinheiten zu schaffen. In diesem Zusammenhang regt er an, die Thematik "autofrei" oder nur "beschränkt autofrei" in die Planung mit einzubeziehen, damit nicht alle Anwohnenden ein Auto besitzen. Ebenfalls ist es ihm ein Anliegen, entsprechende Mobilitätsmodelle (Car-Sharing etc.) beliebt zu machen. Der Begriff "Mobilität" gehört ebenfalls zur 2000-Watt-Gesellschaft. Mit dem Verkaufserlös sollen wohnbaugenossenschaftliche Möglichkeiten geprüft und nicht nur an die Rendite gedacht werden.

Jürg Marti hebt hervor, dass wohl grundsätzlich darüber diskutiert werden müsste, in welche Infrastrukturen zukünftig investiert und wie die Liquidität zuerst generiert werden soll, damit anschliessend Investitionen getätigt werden können. Soll das Geld auf die Seite gelegt werden, weiss er nicht, wie er dieses aufgrund des heutigen Zinsumfeldes anlegen soll, da wahrscheinlich eine Minusverzinsung in Kauf genommen werden müsste. Es wird Wert darauf gelegt, das Geld wirtschaftlich rentabel anzulegen. In ein paar Jahren sollen die Sport- und Schulinfrastrukturen realisiert werden können. Damit die Tragbarkeit nachgewiesen werden kann, sind zukünftig laufende Erträge notwendig. Aus diesen Gründen wurde das vorliegende Modell gewählt. Mit den CHF 5,0 Mio., welche in das Dükerareal investiert werden, handelt es sich um einen Mietwohnungsbau. Nach Eingang der Investorendokumentation wird der Gemeinderat 60 Tage Zeit haben darüber zu befinden. Für Investoren und Projektentwickler gelten 30 Tage. Es wurde die doppelte Zeit akzeptiert, damit für den politischen Prozess mehr Zeit genutzt werden kann. Weil der Zeitfaktor eine entscheidende Rolle spielt, ist der Punkt 5 im Antrag des Gemeinderates entsprechend formuliert. Mit den jährlichen Mieterträgen will der Gemeinderat einen langfristigen Kapitalzufluss generieren. Das Finanzvermögen muss eine Rendite abwerfen. Ebenso muss das Finanzvermögen auf einen gewissen Zeitpunkt liquidiert werden können.

Der Gemeinderat will sich der Thematik "Mobilität" nicht entziehen. Autofreie Quartiere im Kanton Bern funktionieren vor allem kombiniert mit einem S-Bahn-Anschluss wie zum Beispiel in Bümpliz. Es ist ebenso eine Frage der Marktfähigkeit. Eine zentrale Lösung wird angestrebt. Kann die Parkplatzproblematik an der Scheidgasse im gleichen Zug sichergestellt werden, wird eine entsprechende Ordnung geschaffen. Das Anliegen wird entgegen genommen und in die weitere Planung miteinbezogen.

Zur Frage von Beat Wegmann betreffend der Hangparzelle unter der Dorfkirche, welche weiterhin der Gemeinde Steffisburg als Bauland gehören wird, äussert sich Jürg Marti wie folgt: Diese Hangparzelle bis und mit Restaurant Bären wird in eine gleiche Grundordnung "Zone mit Planungspflicht Kernschutz" klassiert. Dabei gibt es kein Ausnützungsmass. Somit ist die Dichte nicht definiert. Diese Hangparzelle wurde so beurteilt, dass diese topografisch in der Art und Weise nicht gross verändert werden sollte. Der wertvolle Sichtbezug von der Scheidgasse zum Kirchgemeindehaus, Pfarrhaus und Dorfkirche muss gewährleistet bleiben. Im Studienauftragsverfahren wurde den Planern den Auftrag gegeben zu prüfen, was dort grundsätzlich realisiert werden kann. Eine Verdichtung wird angestrebt, jedoch werden von verschiedenen Institutionen Vorgaben auferlegt (Wahrung von Grünräumen, Sichtbezüge, Qualität von alten Substanzen erhalten, etc.). Diese Parzelle behält ihre Qualität. Vor allem hat sie eine Nutzungsmöglichkeit, das heisst es handelt sich um eingezontes Bauland und es wird bis auf weiteres Bauland bleiben. Bei der bestehenden Überbauung darf keine Verdichtung erfolgen. Das ist eine klare Auflage des Kantons.

Schlussabstimmung

Einstimmig fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Die Einwohnergemeinde Steffisburg verkauft der HRS Investment AG zur Entwicklung des Oberdorfs einen Landanteil der Parzelle Nr. 772 (5'100 m²) an der Scheidgasse zum Preis von CHF 4,70 Mio.
2. Der zum Verkauf stehende Teil der Landfläche der Parzelle Nr. 772 (5'100 m²) wird mit einer Teilfläche der Parzelle Nr. 4476, welche heute im Eigentum der Kumaro Beta AG ist, ergänzt. Auf der neu arrondierten Parzelle Nr. 772 wird die Überbauung an der Scheidgasse durch die HRS Real Estate AG realisiert.
3. Die verbleibende Landfläche der Parzelle Nr. 772 (182 m²) wird zum Buchwert von CHF 135'663.75 (CHF 745.41 je m²) von der Anlagekategorie 1080, Grundstücke Finanzvermögen in die Anlagekategorie 1084, Gebäude Finanzvermögen umgegliedert bzw. umbilanziert.
4. Der Gemeinderat wird zum Abschluss eines Kaufvorvertrags mit der HRS Investment AG ermächtigt.
5. Dem Gemeinderat wird bereits mit dem vorliegenden Landhandel die Kompetenz übertragen, den Verkaufserlös von CHF 5'000'000.00 allenfalls in eine Immobilienanlage des Finanzvermögens auf dem Areal des Dükerweg zu reinvestieren, sofern eine marktübliche Rendite erzielt werden kann.
6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus dem Verkauf der Parzelle Nr. 772 ein Buchgewinn von CHF 848'433.75 resultiert. Dieser deckt die notwendige Abwertung der Parzelle Nr. 3416 von

CHF 505'230.00, welche gemäss AGR nicht wie beim Kauf geplant überbaut werden kann. Der Buchgewinn soll entgegen dem Reglement über die Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens nicht in die Spezialfinanzierung eingelegt werden, da geplant ist, dieses Reglement aufzuheben. Der Grosse Gemeinderat stimmt dieser Ausnahme zum Reglement ausdrücklich zu.

7. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

8. Eröffnung an:

- Jürg Marti, Gemeindepräsident
- Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
- Hochbau/Planung
- Präsidiales (V.1547; neuer Vertrag)
- Finanzen

Tiefbau/Umwelt; Sanierungsleitung Riederer-Ortbühlweg (Toggelisgrabe); Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 1'140.000.00

Traktandum 6, Sitzung 3 vom 28. April 2017

Registratur

52.221.041 Riederer

Ausgangslage

In der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde Steffisburg von 1996 sind die Gebiete Riederer, Hartlisberg und Eichenried als Sanierungsgebiete eingetragen. Die Mehrheit der Liegenschaften in diesen Sanierungsgebieten erfüllen die Auflagen an den Gewässerschutz nicht mehr. Die Planung und Realisierung des übergeordneten Leitungsnetzes zur abwassertechnischen Erschliessung der Liegenschaften liegt im Aufgabenbereich der Gemeinde.

Im Amtsbericht zu einem Baugesuch im Jahre 2011 machte das Amt für Wasser und Abfall die Auflage, dass die Liegenschaft an das öffentliche Abwassernetz anzuschliessen sei, sobald die Basiserschliessung durch die Gemeinde realisiert sei. Ausgelöst durch das private Bauvorhaben wurde das Gebiet grossräumig betrachtet. Im zu sanierenden Gebiet sollen nun 27 Liegenschaften neu an die Kanalisation angeschlossen werden.

Der Gemeinderat hat die Kredite für die Projektierung gesprochen. Zwischenzeitlich wurden das Bauprojekt und die Überbauungsordnung (UeO Nr. 96) erarbeitet. Mit Schreiben vom 20. Januar 2017 wurde durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) die Gesamtbewilligung erteilt. Diese umfasst die Baubewilligung und die Sicherung der im Projekt aufgeführten öffentlichen Abwasseranlagen. Als nächster Schritt soll der Ausführungskredit für die von der Gemeinde finanzierten Leitungsabschnitte gesprochen werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Anschlusspflicht und Tragbarkeit

Im Gebiet Eichenried, Riederer und Hartlisberg sind 28 Liegenschaften nicht an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen. Einerseits sind dies Landwirtschaftsbetriebe, die das häusliche Abwasser landwirtschaftlich verwerten, andererseits Liegenschaften, die mit einer Kleinkläranlage (KLARA) ausgerüstet sind. Vereinzelt wird das Abwasser auch bei nicht landwirtschaftlichen Betrieben in Gruben gesammelt und periodisch geleert, was nicht mehr erlaubt ist. Bis auf einen Landwirtschaftsbetrieb erfüllen die Liegenschaften die heutigen Anforderungen an den Gewässerschutz nicht mehr, resp. deren Kleinkläranlagen sind über 20 Jahre alt und gelten daher als abgeschrieben.

Auf Grund der Anzahl anschlusspflichtiger Liegenschaften wären Einzellösungen mittels Kleinkläranlagen nicht wirtschaftlich und würden vom AWA nicht bewilligt werden. Mit dem Bau der Basiserschliessungsleitung können die Liegenschaften mit vertretbarem Aufwand abwassertechnisch erschlossen werden. Mit der gewählten Linienführung sind die Kosten der privat zu erstellenden Anschlussleitungen zumutbar. Die Grenze der Zumutbarkeit für eine private Liegenschaft wird überschritten, sofern die nötigen Investitionen inkl. Anschlussgebühren höher sind als CHF 8'600.00 pro Zimmer. Bei einem 5-Zimmer-Haus sind also Investitionen in der Höhe von CHF 43'000.00 zumutbar.

Technischer Beschrieb

Die Linienführung wurde so gewählt, dass das Abwasser grösstenteils im freien Gefälle abfliessen kann. Die Leitung hat einen Durchmesser von 150 oder 200 mm. An die Leitung darf nur häusliches Abwasser eingeleitet werden. Die NetZulg AG hat auf mehreren Abschnitten ebenfalls Bedarf für den Einbau von Rohrtrassen. Die Arbeiten werden koordiniert und gemeinsam ausgeführt.

Protokoll Grosse Gemeinderat vom 28. April 2017

Seite 134

Nachfolgend ist der Übersichtsplan mit der geplanten Linienführung ersichtlich.

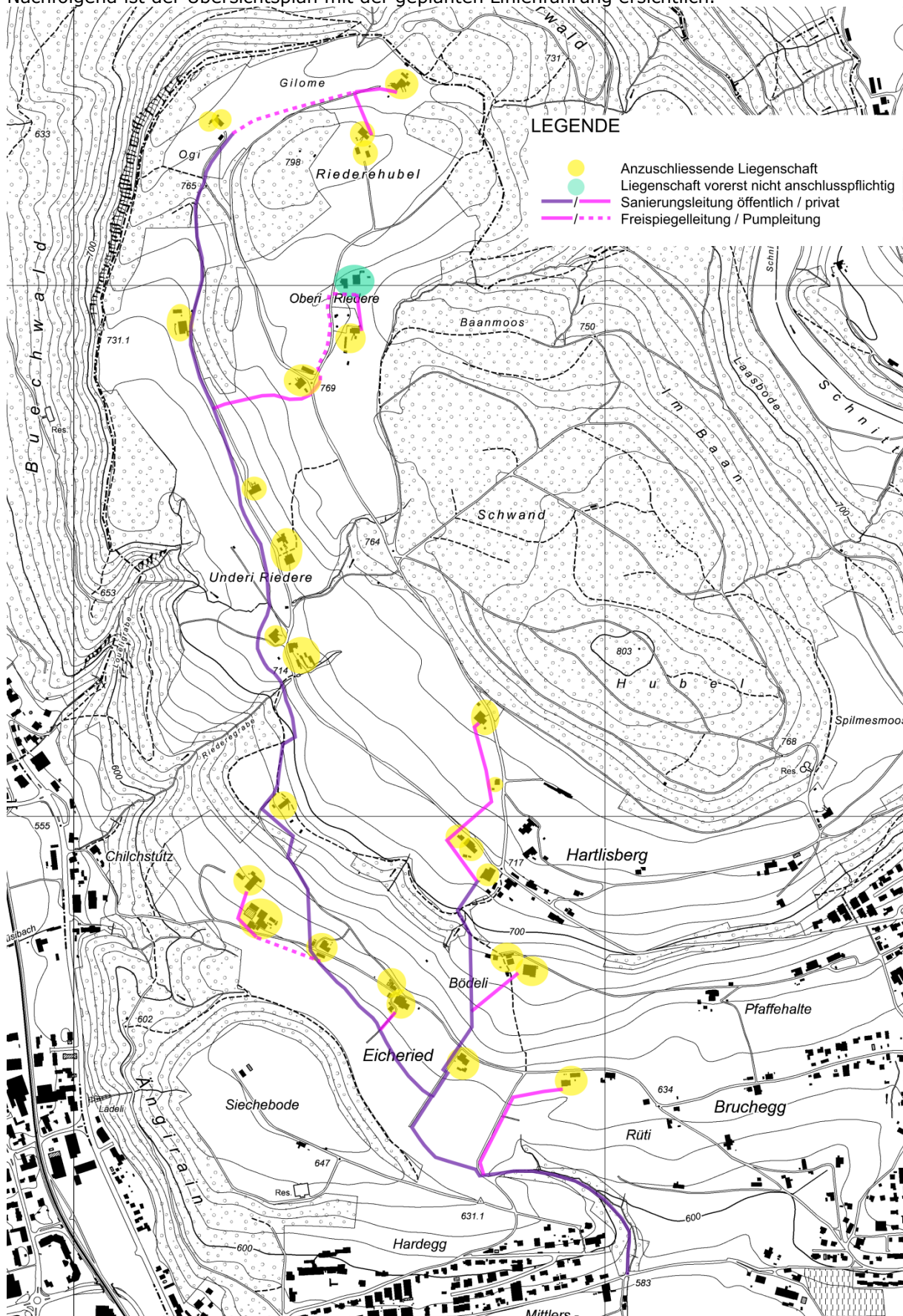


Abbildung 1: Übersichtsplan Linienführung und Abgrenzung öffentlich/privat

Wenn es die Gefällsverhältnisse und der Untergrund zulassen, wird die Leitung mit einem Spezialgerät eingepflügt. Wo dies nicht möglich ist, wird die Leitung im offenen Graben konventionell erstellt.

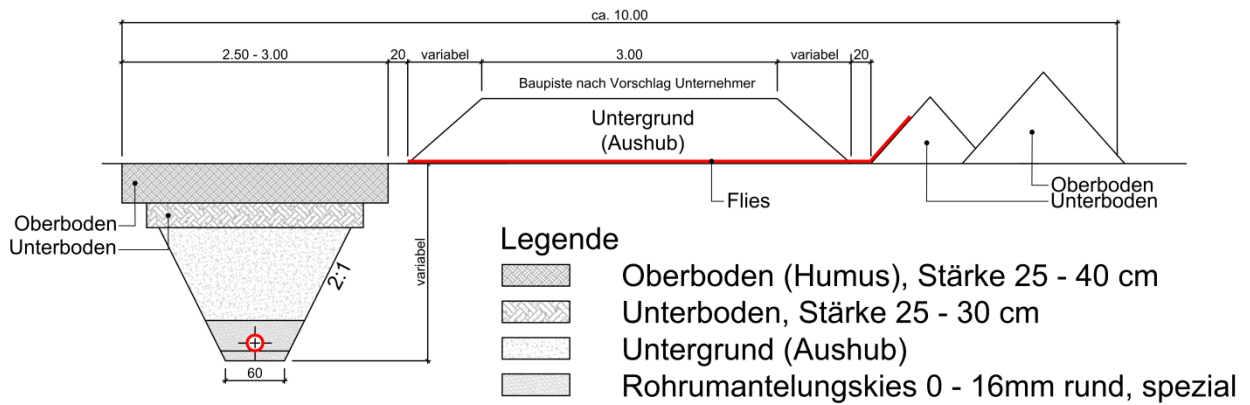


Abbildung 2: Normalprofil offener Graben im Wiesland

Die Finanzierung der neuen Leitung im Sanierungsgebiet erfolgt bis zu den letzten fünf ständig bewohnten Liegenschaften (in Abbildung 3 rot dargestellt) durch die Gemeinde. Die Leitungen bis zu den einzelnen Liegenschaften (in Abbildung 3 grün dargestellt) werden durch die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer finanziert. Nach der ordnungsgemässen Fertigstellung der privaten Leitungen werden die hellgrünen Teilstücke (Y-Regel) unentgeltlich ins Eigentum der Gemeinde überführt. Für den Betrieb und den Unterhalt der hellgrünen Leitung ist somit die Gemeinde verantwortlich. Dies in Anlehnung an die Eigentumsverhältnisse von Abwasserleitungen innerhalb der Bauzone.

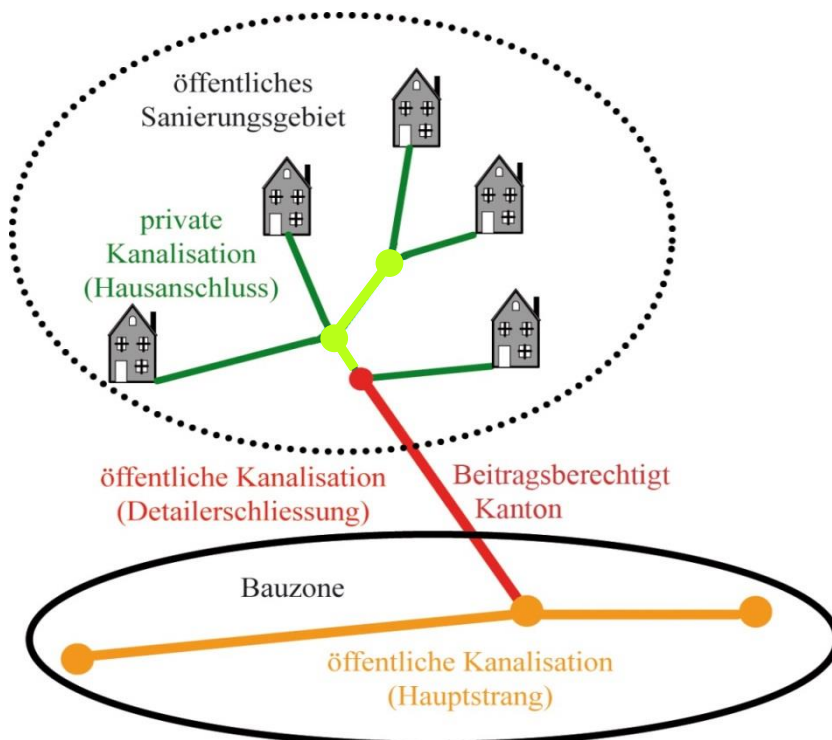


Abbildung 3: Schema Abgrenzung öffentliche/private Leitung

Projektrisiken

Baugrund: Sollte die Nagelfluh stellenweise höher anstehen, als anhand von Sondagen vermutet wird, kann dies zu Mehrkosten bei den Grabarbeiten oder beim Einpflügen führen.

Bauablaufstörungen: Um den Boden bestmöglich zu schützen, darf nur bei genügend abgetrockneten Böden gebaut werden (Auflage Bodenschutzfachstelle). Ein regnerischer Sommer kann dazu führen, dass der Bauablauf verzögert wird und dadurch Kosten entstehen.

Weiteres Vorgehen

Wird der beantragte Kredit durch den Grossen Gemeinderat beschlossen, werden zunächst die Submissionsunterlagen erarbeitet und die Bauleistungen ausgeschrieben. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt je nach Witterung ungefähr ab Juli 2017. Sollten sich die Vorbereitungsarbeiten verzögern oder die Witterung ungünstig sein, wird der Baubeginn allenfalls in den Frühling 2018 verschoben. Nach Fertigstellung der Basiserschliessung durch die Gemeinde werden die Anschlussverfügungen für die anzuschliessenden Liegenschaften zugestellt.

Finanzielles

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag eines Ingenieurbüros. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich lediglich auf die durch die Gemeinde zu erstellenden Leitungsabschnitte (in **Abbildung 3 rot** dargestellt).

Baukosten	CHF	820'000.00
Projektierung/Bauleitung	CHF	118'000.00
Diverses/Unvorhergesehenes	CHF	117'556.00
Total brutto	CHF	1'055'556.00
Mehrwertsteuer 8 %	CHF	84'444.00
Total inkl. MwSt.	CHF	1'140'000.00

Für die Projektierungs- und Bewilligungsphase wurden durch den Gemeinderat bereits Kredite genehmigt. Diese Kosten sind in der Zusammenstellung enthalten. Die Sanierungsleitung wird vom Kanton mit Geldern aus dem kantonalen Abwasserfonds subventioniert. Gemäss der Subventionszusicherung vom 23. Januar 2017 wird das Projekt mit einem Beitrag von 22.06 % der gesamten Investitionssumme, also gerundet CHF 251'500.00 unterstützt.

Durch den Leitungsneubau werden Folgekosten für den betrieblichen Unterhalt der Abwasseranlagen (Reinigung und Kontrolle der Leitung) in der Höhe von CHF 3'130.00 jährlich verursacht. Diese Kosten werden ab 2018 in der Erfolgsrechnung budgetiert.

Beim Bauvorhaben Eichenried/Riederer/Hartlisberg handelt es sich um eine neue Abwasserleitung. Der Wiederbeschaffungswert der Kanalisationen (Leitungen) wird dadurch erhöht. Gemäss Anhang 2 zur Gemeindeverordnung sind die Kanalisationsleitungen während einer Nutzungsdauer von 80 Jahren abzuschreiben. Die kalkulatorischen Folgekosten betragen in den nächsten sechs Jahren durchschnittlich CHF 55'900.00. Der jährliche Aufwand für die Abschreibungen von CHF 11'400.00 kann der Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasser entnommen werden. Die privaten Leitungen nach der Y-Regel werden nach der ordnungsgemässen Fertigstellung unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Die Werte dieser Leitungen sind im gesamten Wiederbeschaffungswert gemäss der neuen Generellen Entwässerungsplanung GEP enthalten.

Das Projekt ist im Finanzplan 2017-2021 mit netto CHF 765'000.00 (davon CHF 100'000.00 im Jahr 2016) enthalten und ist spezialfinanziert. Angesichts der hohen Reserven in den Spezialfinanzierungen Abwasser sind die Ausgabe und die Folgekosten trotz der nun höheren Nettokosten tragbar. Als Folgeerträge werden jährliche Abwassergebühren eingehen. Dieser Betrag ist abhängig vom jeweiligen Abwasseranfall und kann nicht beziffert werden.

Die Subventionszahlungen werden eine Vorsteuerkürzung zur Folge haben. Dieser Betrag wird dem Projekt belastet. Auch in mehrwertsteuerpflichtigen Funktionen müssen Verpflichtungskredite inklusive Mehrwertsteuer bewilligt werden, obwohl die Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Gestützt auf das geltende Kanalisationsreglement kann mit einmaligen Anschlussgebühren von rund CHF 230'000.00 inkl. 8,0 % MwSt. ausgegangen werden. Einzelne Anschlüsse, insbesondere jene, für welche noch private Leitungsabschnitte erstellen müssen, werden nach dem neuen, voraussichtlich ab 1. Januar 2018 geltenden Reglement, verfügt werden.

Antrag Gemeinderat

1. Für den Bau der neuen Abwasserleitung im Sanierungsgebiet Eichenried/Riederer/Hartlisberg wird ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 1'140'000.00 inkl. 8,0 MwSt. zu Lasten der Funktion 7201, Abwasseranlagen, bewilligt. Gemäss Subventionszusicherung vom 23. Januar 2017 kann mit Subventionen von CHF 251'500.00 (22.06 % der beitragsberechtigten Kosten) gerechnet werden. Die Nettokosten betragen CHF 888'500.00.
2. Das Projekt ist im Finanzplan 2017-2021 mit CHF 765'000.00 enthalten. Die Investition und die Folgekosten sind gebührenfinanziert, belasten den Allgemeinen Haushalt nicht und sind aufgrund der vorhandenen Reserven Werterhaltung und Rechnungsausgleich Abwasser tragbar.
3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. Juni 2017, in Kraft.

Behandlung

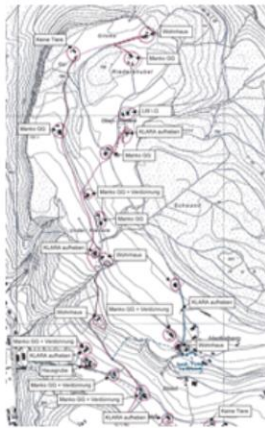
Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts und der nachstehenden Powerpoint-Präsentation:



Ausgangslage

- Generelle Entwässerungsplanung 1996
- Gewässerschutz
- Baugesuch 2011 – Auflage durch AWA
- Anschluss an Abwassernetz

Anschlusspflichtige



- 28 Liegenschaften sind im Planungsbereich nicht an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen
- 1 Landwirtschaftsbetrieb ist nicht anschlusspflichtig

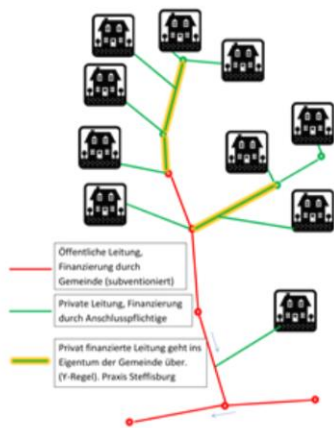
3

Gründe für Anschlusspflicht

- Landwirtschaftsbetrieb hat zu wenig Jauchegrubenvolumen
- Kleinkläranlage ist älter als 20 Jahre und somit abgeschrieben
- Abwasserentsorgung entspricht nicht den Vorschriften. Z. Bsp. abflusslose Grube die periodisch geleert wird.

4

Prinzip private/öffentliche Finanzierung



Prinzip: Leitung wird öffentlich, sobald 5 Liegenschaften an diese angeschlossen sind.

5

Finanzielle Tragbarkeit

Tragbare Kosten: CHF 8'400.00 pro bewohnbares Zimmer
5-Zimmer-Haus: CHF 42'000.00

Durchschnittskosten pro Liegenschaft: CHF 16'180.00

Davon Baukosten Anschlussleitungen: CHF 8'215.00
Anschlussgebühr: CHF 7'965.00

Bandbreite Kosten pro Liegenschaft:
CHF 29'539.00 - CHF 2'260.00

6

Gesamtkosten

Baukosten	CHF	820'000.00
Projektiertung/Bauleitung	CHF	118'000.00
Diverses/Unvorhergesehenes	CHF	117'556.00
Total brutto	CHF	1'055'556.00
Mehrwertsteuer 8 %	CHF	84'444.00
Total inkl. MwSt.	CHF	1'140'000.00

7

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, bittet die Ratsmitglieder, den Verpflichtungskredit zu bewilligen.

Stellungnahme AGPK

Der Präsident 2017, Thomas Rothacher, teilt mit, dass die AGPK-Mitglieder dieses Geschäft einstimmig zur Annahme empfehlen.

Eintreten

Keine Wortmeldungen. Somit ist das Eintreten nicht bestritten.

Detailberatung

Bruno Grossniklaus sagt namens der FDP/glp-Fraktion, dass sie dem Geschäft positiv gegenüber steht. Er dankt der Abteilung Tiefbau/Umwelt für den Erhalt von detaillierten Plänen. Für den zu bewilligenden Betrag kann ein recht grosses Gebiet erschlossen werden. Wichtig ist, dass die beschriebene 5er-Regel schon bisher die gängige Praxis war. Somit ist eine Gleichbehandlung gewährleistet. Ungünstig ist jedoch, dass voraussichtlich auf den 1. Januar 2018 das Kanalisationsreglement angepasst wird. Vermutlich werden aber wohl alle Eigentümer dann nach dem neuen Reglement die Verfügung der Gebühren erhalten.

Adrian Wittwer sagt im Namen der SVP-Fraktion, dass sie diesem Geschäft zustimmen wird. Mit dem Anschluss an die Kanalisation können Schadstoffe auf dem Land eliminiert und ins Abwassernetz geleitet werden.

Urs Stalder (FDP) fragt, ob es noch weitere Gebiete in der Grössenordnung dieses Geschäfts gibt, welche nicht erschlossen sind. Wenn ja werden weiter hohe Kosten entstehen.

Yvonne Weber (BDP) hat einen gewissen Spielraum festgestellt betreffend bewohnten Liegenschaften, um die 5er Regel zu erreichen. Entspricht dies der gängigen Regelung oder ist die Gemeinde gewissen Eigentümern entgegen gekommen?

Marcel Schenk sagt, dass sich es sich die Gemeinde nicht leisten kann, jemanden zu bevorzugen. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung hat ein Grundbesitzer darauf aufmerksam gemacht, dass er zudem ein bewohntes Stöckli besitzt, welches erschlossen werden soll.

Alle Liegenschaftsbesitzer werden gleichzeitig die Verfügung der Anschlussgebühren erhalten. Ob diese nach dem altem oder dem neuem Reglement erfolgen, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht klar.

In Steffisburg gibt es kein weiteres, grösseres und zusammenhängendes Sanierungsgebiet, welches noch nicht erschlossen ist. Es sind noch 20 – 30 Einzelliegenschaften vorhanden, welche früher oder später auf privater Basis an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden müssen.

Schlussabstimmung

Einstimmig fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Für den Bau der neuen Abwasserleitung im Sanierungsgebiet Eichenried/Riederer/Hartlisberg wird ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 1'140'000.00 inkl. 8,0 MwSt. zu Lasten der Funktion 7201, Abwasseranlagen, bewilligt. Gemäss Subventionszusicherung vom 23. Januar 2017 kann mit Subventionen von CHF 251'500.00 (22.06 % der beitragsberechtigten Kosten) gerechnet werden. Die Nettokosten betragen CHF 888'500.00.
2. Das Projekt ist im Finanzplan 2017-2021 mit CHF 765'000.00 enthalten. Die Investition und die Folgekosten sind gebührenfinanziert, belasten den Allgemeinen Haushalt nicht und sind aufgrund der vorhandenen Reserven Werterhaltung und Rechnungsausgleich Abwasser tragbar.
3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Motion der SP/Grüne-Fraktion betr. "Vaterschaftsurlaub" (2017/01); Behandlung

Traktandum 7, Sitzung 3 vom 28. April 2017

Registratur

10.061.001 Motionen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 27. Januar 2017 reichte die SP/Grüne-Fraktion eine Motion mit dem Titel "Vaterschaftsurlaub" (2017/01) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt, für die Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Steffisburg einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von mindestens 5 Tagen einzuführen und das Personalreglement entsprechend zu ändern.

Begründung:

Die Familienstrukturen befinden sich in starkem Wandel. Die Anpassung des Personalreglements an die neuen familiären Gegebenheiten ist sowohl im Interesse der einzelnen Familie als auch im Interesse der Einwohnergemeinde Steffisburg als soziale und fortschrittliche Arbeitgeberin. Die Mitarbeiter sind in ihrer täglichen Arbeit motivierter und fühlen sich ernst genommen und gleichberechtigter. Zudem ist davon auszugehen, dass der Finanzhaushalt damit nicht stark belastet wird.

Stellungnahme Gemeinderat

Das Personalreglement der Gemeinde Steffisburg hält in Art. 26 fest, dass die Mitarbeiterinnen Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub haben, der Gemeinderat die Dauer und Umfang in der Personalverordnung regelt (PV Art. 15). Der "Vaterschaftsurlaub" ist in diesem Sinn bisher nur in der Personalverordnung unter Art. 21 "bezahlte Urlaube" geregelt und lautet wie folgt:

Art. 21

¹ Den Mitarbeitenden werden folgende Urlaube ohne Lohnabzug und ohne Kürzung des Ferienanspruches gewährt:

a	...	
b	..	
c	Vater anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes	3 Tage
d	...	

Die Thematik "Vaterschaftsurlaub" war bereits im Jahr 2009 ein Thema, da von der SP-Fraktion ein entsprechendes Postulat eingereicht wurde. Das Postulat wurde angenommen und gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben. Gründe dafür waren, dass der bezahlte Urlaub für Väter per 01.01.2004 von zwei auf drei Tage erhöht wurde und dass die grosszügige Ferien- und flexible Arbeitszeitgestaltung es jedem Vater ermöglichte, seine Pflichten in Haushalt oder der Kinderbetreuung wahrzunehmen. Zudem betrifft es nur einen kleinen Teil der Mitarbeiter und Vergleiche mit anderen Arbeitgebern erforderten ebenfalls keine Massnahme.

Mit der Revision der Personalerlasse, welche per 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind, kam in der Vernehmlassungsphase von Seiten SP erneut eine Eingabe für einen verlängerten Vaterschaftsurlaub. Dieser sollte gestaffelt werden: bei erster Geburt fünf Arbeitstage, bei zweiter Geburt zehn Arbeitstage und ab drei Geburten jeweils 15 Arbeitstage. Die Begründung dafür lautete, dass es gerade in den ersten Tagen nach der Geburt den Vätern ermöglicht werden soll, Pflichten im gemeinsamen Haushalt (und allfälliger Kinderbetreuung) zu übernehmen. Die EVP machte ebenfalls eine Eingabe. Sie schlugen vor, den Mutterschaftsurlaub in Elternschaftsurlaub umzuwandeln und den Vätern im 1. und 2. Dienstjahr 14 Tage bei 80 % Lohn und ab 3. Dienstjahr einen Monat bei 100 % Lohn zu gewähren.

Für die Ablehnung der SP- und EVP-Eingaben wurden die gleichen Gründe genannt, welche bei der Abschreibung des erwähnten Postulates in der GGR-Sitzung vom 27. November 2009 galten. Zudem kam der grundsätzliche Entscheid bei der Revision der Personalerlasse zum Tragen, dass neben dem neuen Lohnsystem, welches finanzielle Auswirkungen hatte, womöglich kein weiterer Ausbau von Leistungen gemacht werden soll.

Der nachfolgende Vergleich der Regelungen anderer Arbeitgeber (Bund/Kanton/Gemeinden) vor wenigen Jahren zu heute zeigt die Entwicklung der bezahlten Tage. Früher führten Arbeitgeber mit fünf bezahlten Arbeitstagen die Tabelle an, heute ist die Stadt Biel mit 20 Tagen Spitzenreiterin und schlägt über die zehn Tage hinaus, welche die meisten Arbeitgeber anbieten.

	heute	vor wenigen Jahren
Kanton Bern	10 Tage	Bez. Kurzurlaub im Einzelfall zu genehmigen (bis zwei Arbeitstage), kein Rechtsanspruch
Bund	10 Tage	5 Tage
Thun	10 Tage innerhalb 6 Mt. ab Geburt	5 Tage
Köniz	10 Tage innerhalb 6 Mt. ab Geburt	1. Kind 3 Arbeitstage, weitere Kinder 5 Arbeitstage
Langenthal	5 Tage	5 Tage
Biel	20 Tage	5 Tage
Ostermundigen	10 Tage	
Lyss	10 Tage	
Spiez	10 Tage	
Burgdorf	10 Tage	

Obwohl der in den Jahren 2009 und 2013 genannte Grund der grosszügigen Ferien- und flexiblen Arbeitszeitgestaltung immer noch seine Gültigkeit hat, hinkt die Gemeinde Steffisburg mit drei bezahlten Tagen Vaterschaftsurlaub im Vergleich zu Bund, Kanton und anderen Gemeinden hinterher.

Die Ansprüche an einen guten Arbeitgeber haben sich durch die jüngeren Mitarbeitenden der Generation Y gewandelt. Teilzeit- und Telearbeit, kurz Vereinbarkeit Familie-Eigenzeit-Beruf, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Um auf dem Arbeitsmarkt weiterhin auch in diesem Bereich mithalten zu können, ist eine Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs auf zehn Tage mittlerweile angebracht. Der Bezug des Vaterschaftsurlaubs sollte, wie das Thun und Köniz handhaben, auf sechs Monate nach der Geburt beschränkt werden.

In den letzten fünf Jahren hatten fünf Männer einen Anspruch auf bezahlten Urlaub, zwei davon zwei Mal. Im Verhältnis zu allen Mitarbeitenden ist dies eine kleine Gruppe (3 % der gesamten Mitarbeitenden), die von einem erweiterten Vaterschaftsurlaub profitieren könnten. Rechnerisch gesehen hat die Gemeinde Steffisburg in den letzten fünf Jahren 21 Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub gewährt. Bei der Annahme der beantragten zehn Tage pro Vaterschaftsurlaub würde dies die Gesamtzahl auf 70 Tage erhöhen.

Kosten

Gerechnet mit dem durchschnittlichen Verdienst der in den letzten fünf Jahren betroffenen Männer ergibt dies einen Durchschnittslohn von CHF 7'280.00/Monat (Basis Lohn 2016). Folgende durchschnittlichen Kosten sind pro Vaterschaftsurlaub entstanden resp. würden entstehen:

3 Tage	CHF 1'160.00
10 Tage	CHF 3'880.00

Aus der Praxis ist dem Gemeinderat kein Fall bekannt, wo bei einer Anstellung oder später der Vaterschaftsurlaub eine Thematik war, die speziell interessierte. Bei einer Erhöhung auf zehn Tage Vaterschaftsurlaub kann darum kaum von zunehmender Arbeitgeberattraktivität gesprochen werden.

Zum Vorgehen

Um das Anliegen korrekt umzusetzen, müssen sowohl das Personalreglement (Zuständigkeit Grosser Gemeinderat) wie auch die Personalverordnung (Zuständigkeit Gemeinderat) angepasst werden. Von der Erlassterminologie her ist auf der Reglementsstufe der Grundsatz (Anspruch auf Vaterschaftsurlaub) und auf Verordnungsstufe die Ausgestaltung (Anzahl Tage Urlaub) zu regeln. Die Teilrevisionen werden wie folgt umgesetzt: der Grosse Gemeinderat beschliesst die Anpassung im Reglement und der Gemeinderat nimmt die nötigen Änderungen in der Personalverordnung vor. Nach der Prüfung von ev. weiteren Anpassungen in den Erlassen sollen beide Revisionen spätestens per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Vorgesehene Anpassungen in der Personalverordnung

Der Gemeinderat wird in einem nächsten Schritt in der Personalverordnung Art. 15 "Mutterschaftsurlaub" abändern in "Mutterschafts- **und Vaterschaftsurlaub**" und wie folgt ergänzen:

4 Vaterschaftsurlaub 10 Tage anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes, zu beziehen innerhalb sechs Monate nach der Geburt.

In Art. 21 der Personalverordnung wird Buchstabe c: "Vater anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes 3 Tage" aufgehoben.

Antrag Gemeinderat

1. Die Motion der SP/Grüne-Fraktion betreffend "Vaterschaftsurlaub" (2017/01) wird angenommen.
2. Der Grosse Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeinderat bei Annahme und Abschreibung der Motion bereit ist, ihm folgende Anpassung von Art. 26 des Personalreglements zur Beschlussfassung zu unterbreiten: "Die **Mitarbeitenden** haben Anspruch auf bezahlten Mutterschafts- und **Vaterschaftsurlaub**. Der Gemeinderat legt Umfang und Dauer unter Berücksichtigung der Dauer des Arbeitsverhältnisses in der Personalverordnung fest."
3. Die Motion wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Departementsvorstehende
 - Abteilungsleitende
 - Finanzen
 - Personaldienst
 - Präsidiales, Sekretariat GGR

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. Juni 2017, in Kraft.

Behandlung

Gemeindepräsident Jürg Marti verzichtet auf einleitende Worte.

Erstunterzeichnerin Franziska Friederich Hörr sagt im Namen der SP/Grüne-Fraktion, dass sie die Antwort des Gemeinderates freut. Die Erwartungen wurden sogar übertroffen. Sie hofft, dass diese Motion durch die anderen Fraktionen Zustimmung findet. Im Vergleich zu einem Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes, welcher allgemein verbindlich ist, wird von fünf Tagen ausgegangen – im Bewusstsein, dass die Lohnsituation tief ist und die Bedingungen im Gastgewerbe allgemein schlecht sind, so steht es Steffisburg gut an, wenn das Parlament diesen zehn Tagen zustimmt.

Ursula Jakob hebt im Namen der EVP/EDU-Fraktion hervor, dass die ersten Lebenswochen eines Menschen entscheidend sind. Aus diesem Grund ist es gut und wichtig, dass beide Elternteile ihre Verantwortung wahrnehmen. Viele Väter sind auch bereit, während dieser Zeit Ferientage zu beziehen. Die EVP/EDU-Fraktion freut sich, dass die Gemeinde Steffisburg diesbezüglich ein positives Zeichen setzen will. Sie wird das Anliegen unterstützen.

Reto Neuhaus sagt im Namen der FDP/glp-Fraktion, dass die Mehrheit der Motion zustimmen wird. Es wurde angeregt über die Anzahl der Tage diskutiert.

Bruno Grossniklaus (glp) sagt, dass es den Vätern ermöglicht werden soll, bei der Geburt und danach mit seiner Familie zusammen zu sein. In der Personalverordnung werden aktuell drei Tage Urlaub gewährt. Der Anspruch soll nun auf zehn Tage verlängert werden. Das gleiche Ziel kann auch durch eine grosszügige Gewährung der Ferientage erreicht werden. Der Arbeitgeber hat das Recht, den Zeitpunkt der Ferien zu bestimmen. Die Gemeinde könnte den Bezug von Ferien nach dem heute schon gewährten dreitägigen Urlaub garantieren. In der Stellungnahme des Gemeinderates steht: *Teilzeit- und Telearbeit, kurz Vereinbarkeit Familie-Eigenzeit-Beruf, gewinnen zunehmend an Bedeutung.* Dem pflichtet Bruno Grossniklaus voll und ganz bei. Weiter steht in der Stellungnahme: *Um auf dem Arbeitsmarkt weiterhin auch in diesem Bereich mithalten zu können, ist eine Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs auf zehn Tage mittlerweile angebracht.* Nach obiger Begründung wäre es angebracht, mehr Teilzeit- und Telearbeit zu ermöglichen. Das würde der Vereinbarkeit Familie und Beruf dienen. Mehr flexible Arbeitszeitmodelle und mehr 40 %, 50 %, 60 %-Stellen für beide Geschlechter. Das wäre aus seiner Sicht nachhaltig. Der zusätzliche Vaterschaftsurlaub hingegen wirkt sich nur auf einen begrenzten Zeitraum unmittelbar nach der Geburt des Kindes aus. Die Wirkung verpufft somit in kurzer Zeit. Weiter schreibt der Gemeinderat: *Aus der Praxis ist dem Gemeinderat kein Fall bekannt, wo bei einer Anstellung oder später der Vaterschaftsurlaub eine Thematik war, die speziell interessierte. Bei einer Erhöhung auf zehn Tage Vaterschaftsurlaub kann darum kaum von zunehmender Arbeitgeberattraktivität gesprochen werden.* Also spielt es aktuell bei der Rekrutierung von Mitarbeitern keine Rolle. Flexible Arbeitszeitmodelle (z.B. Jahresarbeitszeit) und die Möglichkeit reduziert in Teilzeitmodellen auf allen Stufen zu arbeiten, ohne dabei die berufliche Anerkennung zu verlieren, hat einen viel stärkeren Einfluss auf die Mitarbeitermotivation, als die Frage ob drei, fünf, oder zehn Tage Vaterschaftsurlaub gewährt werden. Die PRO FAMILIA Studie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben „Was Männer wollen“ (St. Gallen 2011) sagt unter anderem: *Eine überwiegende Mehrheit (85.1 %) wünscht, dass die Angebote für Männer im Bereich Vereinbarkeit jenen der Frauen angepasst werden. Diese Haltung widerspiegelt sich vor allem im breit geäusserten Wunsch nach vermehrter Arbeitszeitreduktion und Teilzeitstellen.*

Wenn er nur die Begründung der Motion betrachtet (und nicht das Begehren), dann wäre für ihn die passende reglementarische Massnahme: **Mitarbeitenden mit Erziehungs- und/oder Betreuungspflichten wird eine Herabsetzung der Normalarbeitszeit angeboten.** Das wäre für ihn ein sozialpolitischer Leuchtturm. Weshalb der Gemeinderat nicht zu diesem Schluss kommt, verstehe er nicht. Es ist in diesem Fall besser Flexibilität statt Geld zu schenken. Das würde die geforderte Anpassung an die neuen familiären Gegebenheiten erfüllen und wäre sowohl im Interesse der einzelnen Familie als auch im Interesse der Einwohnergemeinde Steffisburg als soziale und fortschrittliche Arbeitgeberin. So können beide Eltern ihre familiären Aufgaben wahrnehmen, ohne dass sie gezwungen werden, ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie aufzugeben. Und zwar nicht nur die jetzt offenbar zu bevorzugende Generation Y (1980er und 1990er) sondern auch die 1960er und 1970er. Denn Betreuungspflichten würden zum Beispiel auch gelten für länger erkrankte Partner oder die gebrechlichen Eltern. Wie soll ein fünf- oder zehntägiger Vaterschaftsurlaub dies bewirken?

Dass der Urlaub vom Lohnniveau abhängig sein soll wie es Franziska Friederich Hörr (SP) erwähnte, schockiert ihn. Es gibt keinen Grund, Angestellten, welche weniger Lohn haben, fünf Tage und Angestellten, die mehr verdienen zehn Tage zu gewähren.

Franziska Friederich Hörr (SP) insistiert, dass er sie falsch verstanden hat und seine Aussage so nicht stimmt.

Den Fünfer und das Weggli kann es nicht geben. Es besteht die Wahl zwischen mehr Vaterschaftsurlaub oder noch flexibleren Arbeitszeiten und Arbeitszeitmodellen. Da in der Personalverordnung aktuell schon drei Tage Vaterschaftsurlaub gewährt werden, passt die vom Gemeinderat beantragte Anpassung von Artikel 26 des Personalreglements in jedem Fall. Sie beschreibt erst Mal nur die aktuelle Situation. Daher soll der Artikel 26 sowieso angepasst werden. Bruno Grossniklaus lehnt die Motion ab (mehr Vaterschaftsurlaub). Zu diesem Geschäft, das heisst konkret zu Punkt 2 des Antrags des Gemeinderates stellt er folgenden Antrag:

2. Auch bei Ablehnung der Motion wird der Gemeinderat im Traktandum 8 den angepassten Artikel 26 des Personalreglements dem Grossen Gemeinderat vorlegen.

Wird die Motion abgelehnt, so will er mit diesem Antrag verhindern, dass das nächste Traktandum hinfällig wird.

Franziska Friederich Hörr (SP) untermauert, dass sie es beschämend finden würde, wenn die Gemeinde Steffisburg weniger Vaterschaftsurlaub gewähren würde als ein Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes. Es ist bekannt wie tief das Lohnniveau ist und die Arbeitsbedingungen nicht gerade die besten sind. Zudem ist Teilzeitarbeit etwas ganz anderes als Vaterschaftsurlaub. Sie hebt ebenso hervor, dass sich aus finanziellen Gründen nicht alle Familien Teilzeitarbeit leisten können.

Bruno Grossniklaus (glp) formuliert nochmals seinen Antrag (Abänderung Antrag des Gemeinderates Punkt 2):

2. Auch bei Ablehnung der Motion wird der Gemeinderat im Traktandum 8 den angepassten Artikel 26 des Personalreglements dem Grossen Gemeinderat vorlegen.

Thomas Schweizer (EVP) stellt einen Ordnungsantrag. Es soll nun einfach über die Motion abgestimmt werden. Entweder wird sie angenommen oder nicht. Es gibt andere Möglichkeiten, das Personalrecht zu verändern, damit es mitarbeiterfreundlicher wird. Dazu könnte eine separate Motion eingereicht werden. Die Einheit der Materie wird dabei nicht eingehalten. Bei dieser Motion handelt es sich um einen Vaterschaftsurlaub und nicht um andere Modelle. Er bittet Bruno Grossniklaus, eine separate Motion zu verfassen und den gestellten Antrag zurück zu ziehen.

Konrad E. Moser (FDP) stellt im Sinne von Thomas Schweizer ebenso einen Ordnungsantrag. Die Motion soll wie vom Gemeinderat beantragt behandelt werden. Das Begehren von Bruno Grossniklaus soll in einem separaten parlamentarischen Vorstoss erfolgen.

Hans Rudolf Marti (SVP) sagt, dass er persönlich gegen eine Erweiterung des Vaterschaftsurlaubes ist. Wer Kinder will, setzt auch selber Zeit ein für die Kinder. Wenn die Kinder älter sind, wären diese Tage sowieso wichtiger.

Jürg Marti hält fest, dass Bruno Grossniklaus beantragt, über das nächste Geschäft in jedem Fall zu diskutieren. Der Gemeinderat hat nichts dagegen, wenn dem Antrag (Abänderung Punkt 2 des Antrags des Gemeinderates) von Bruno Grossniklaus zugestimmt wird. Hingegen ist er froh, wenn die beiden Ordnungsanträge zurückgezogen werden. Sonst müsste über die beiden Anträge noch explizit abgestimmt werden.

Thomas Schweizer (EVP) sowie Konrad E. Moser (FDP) ziehen ihre Ordnungsanträge zurück.

Bruno Grossniklaus (glp) hält an seinem Antrag fest.

Abstimmung über den Antrag von Bruno Grossniklaus (glp); Abänderung Punkt 2 des Antrags des Gemeinderates:

2. Auch bei Ablehnung der Motion wird der Gemeinderat im Traktandum 8 den angepassten Artikel 26 des Personalreglements dem Grossen Gemeinderat vorlegen.

Mit 19 zu 8 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) wird der Antrag von Bruno Grossniklaus angenommen.

Abstimmung über die Annahme der Motion

Mit 21 zu 9 Stimmen (1 Enthaltung) ist der Rat für die Annahme der Motion.

Abstimmung über die Abschreibung der Motion

Einstimmig ist der Rat für die Abschreibung der Motion.

Somit fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Die Motion der SP/Grüne-Fraktion betreffend "Vaterschaftsurlaub" (2017/01) wird angenommen.
2. Der Grosse Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeinderat bei Annahme und Abschreibung der Motion bereit ist, ihm folgende Anpassung von Art. 26 des Personalreglements zur Beschlussfassung zu unterbreiten: "Die **Mitarbeitenden** haben Anspruch auf bezahlten Mutterschafts- und **Vaterschaftsurlaub**. Der Gemeinderat legt Umfang und Dauer unter Berücksichtigung der Dauer des Arbeitsverhältnisses in der Personalverordnung fest."

Auch bei Ablehnung der Motion wird der Gemeinderat im Traktandum 8 den angepassten Artikel 26 des Personalreglements dem Grossen Gemeinderat vorlegen.

3. Die Motion wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Departementsvorstehende
 - Abteilungsleitende
 - Finanzen
 - Personaldienst
 - Präsidiales, Sekretariat GGR

Personalreglement vom 22.03.2013; 2. Teilrevision; Art. 26; Genehmigung und Inkraftsetzung spätestens per 01.01.2018

Traktandum 8, Sitzung 3 vom 28. April 2017

Registratur

Ausgangslage

Im vorangehenden Traktandum hat der Grosse Gemeinderat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion der SP/Grüne-Fraktion betreffend "Vaterschaftsurlaub" (2017/01) beschlossen. Um die Möglichkeit eines Vaterschaftsurlaubes zu schaffen, muss die entsprechende rechtliche Grundlage im Personalreglement verankert werden. Das Personalreglement wird demnach einer 2. Teilrevision unterzogen und in Art. 26 ergänzt.

Die abschliessende Kompetenz für Anpassungen des Personalreglements liegt beim Grossen Gemeinderat.

Der Gemeinderat wird in einem nächsten Schritt in der Personalverordnung Art. 15 Mutterschaftsurlaub abändern in Mutterschafts- und **Vaterschaftsurlaub** und wie folgt ergänzen:

- 4 **Vaterschaftsurlaub 10 Tage anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes, zu beziehen innerhalb sechs Monate nach der Geburt.**

In Art. 21 der Personalverordnung wird Buchstabe c: 'Vater anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes 3 Tage' aufgehoben.

Zudem wird der Gemeinderat prüfen, ob noch weitere Erlasse angepasst werden müssen.

Stellungnahme Gemeinderat

Die in der Ausgangslage gemachten Ausführungen müssen nicht weiter erläutert werden. Die 2. Teilrevision des Personalreglements sieht wie folgt aus:

Art. 26

Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

Die Mitarbeiterinnen **Mitarbeitenden** haben Anspruch auf bezahlten Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub. Der Gemeinderat legt Umfang und Dauer unter Berücksichtigung der Dauer des Arbeitsverhältnisses in der Personalverordnung fest.²

Das Personalreglement wird gemäss Gemeindeordnung Art. 50 Abs. 2 Bst. a durch den Grossen Gemeinderat in abschliessender Zuständigkeit erlassen, demnach unterliegt der Beschluss nicht dem fakultativen Referendum.

Da es sich einzig um Ergänzungen in Art. 26 des Personalreglements handelt, wird aus ökonomischen Gründen darauf verzichtet, das Reglement in kopierter Form beizulegen. Es kann auf der Homepage der Gemeinde bezogen werden.

Antrag Gemeinderat

1. Die 2. Teilrevision des Personalreglements wird genehmigt.
2. Die 2. Teilrevision tritt zeitgleich mit der Inkraftsetzung der im Zusammenhang mit dem Vaterschaftsurlaub notwendigen Revision der Personalverordnung (spätestens per 1. Januar 2018) in Kraft.
3. Die Teilrevision ist nach der Genehmigung des Geschäftes durch den Grossen Gemeinderat gemäss Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Thuner Amtsanzeiger zu publizieren.
4. Der Grosse Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass der Gemeinderat die entsprechenden Anpassungen in der Personalverordnung umsetzen wird.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
6. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - ALK
 - Personaldienst

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. Juni 2017, in Kraft.

Behandlung

Gemeindepräsident Jürg Marti erläutert, dass auf der Verordnungsstufe der bezahlte Vaterschaftsurlaub (drei Tage) verankert ist. Zudem wurden in der Verordnung festgelegt, dass ein abweichender, bezahlter Urlaub gewährt werden kann. Dieses flexible System erachtet er als positiv. Eine Handlung ist angebracht, sobald ein konkreter Bedarf vorhanden ist. Personalpolitisch ist die Anpassung von drei auf zehn Tag vorbildlich und entspricht dem Markt. Er macht beliebt, dem Antrag des Gemeinderates Folge zu leisten.

Eintreten

Keine Wortmeldungen. Somit ist das Eintreten nicht bestritten.

Detailberatung

Bruno Grossniklaus (glp) stellt den Antrag, den vom Gemeinderat umformulierten Artikel 26 anzupassen respektive zu erweitern. Dies aber unter der Bedingung, dass davon abgesehen wird, die Personalverordnung bezüglich Vaterschaftsurlaubs anzupassen (von drei auf zehn Tage). Der Grosse Gemeinderat soll entscheiden, was höher zu gewichten ist:

- mehr Vaterschaftsurlaub für die Generation Y
- mehr wirkliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf für alle Generationen und beide Geschlechter

Konkreter Antrag/Ergänzung (rot) von Bruno Grossniklaus (glp):

	<i>(Bestehend)</i>
	Art. 26
Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub	Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf bezahlten Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub. Der Gemeinderat legt Umfang und Dauer unter Berücksichtigung der Dauer des Arbeitsverhältnisses in der Personalverordnung fest.
	<i>(Antrag)</i>
	Art. 26
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	1 Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf bezahlten Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub. Der Gemeinderat legt Umfang und Dauer unter Berücksichtigung der Dauer des Arbeitsverhältnisses in der Personalverordnung fest.
	2 Mitarbeitenden mit Erziehungs- und/oder Betreuungspflichten wird eine Herabsetzung der Normalarbeitszeit angeboten. Der Gemeinderat legt die Bestimmungen in der Personalverordnung fest.

Dieser Wortlaut stammt aus einer PRO FAMILIA SCHWEIZ-Studie. Am Wort "Normalarbeitszeit" soll sein Antrag nicht scheitern. Dieses Wort könnte entsprechend angepasst werden.

Jürg Marti stellt klar, dass der Grosse Gemeinderat im vorangehenden Geschäft zehn statt drei Tag Vaterschaftsurlaub gutgeheissen hat. Er entscheidet eigenmächtig auf einen Sitzungsunterbruch zu verzichten, um die Angelegenheit mit dem Gemeinderat zu besprechen. Der Änderung dieses Artikels wird nicht Folge geleistet, weil er den Gemeinderat unter Druck setzt, die vorhin beschlossenen zehn Tage in der Verordnung zu löschen. Mit dieser Änderung würde der Gemeinderat den Willen der Mehrheit des Parlaments ignorieren. Es erfolgt eine direkte Abstimmung über den Antrag von Bruno Grossniklaus.

Werner Marti (SVP) kann den Antrag von Bruno Grossniklaus in keinem Fall unterstützen. Im vorangehenden Traktandum wurde klar einem Vaterschaftsurlaub mit zehn Tagen zugestimmt. Bei der behandelten Motion und seinem jetzigen Antrag handelt es sich um zwei ganz verschiedene Angelegenheiten.

Bruno Grossniklaus (glp) präzisiert, dass nachhaltigerweise die Vereinbarkeit von Familie und Beruf über ein flexibles Arbeitszeitmodell zu ermöglichen ist. Dies ist zurzeit reglementarisch nicht festgelegt. Mit dieser Änderung will er der "verpuffenden" Wirkung von ein paar Urlaubstagen entgegenwirken.

Franziska Friederich Hörr (SP) verweist auf den Antrag der Motion und nicht die Begründung. Es geht der SP/Grüne-Fraktion ganz klar um bezahlten Vaterschaftsurlaub von mindestens fünf Tagen. In ihrer Motion geht es um die Mitarbeiter und nicht um die Mitarbeitenden. Der Antrag von Bruno Grossniklaus hat nichts mit der Motion der SP/Grüne-Fraktion zu tun. Für dieses Begehren müsste er eine separate Motion einreichen. Der Antrag von Bruno Grossniklaus ist daher abzulehnen.

Michael Rüfenacht (BDP) betont, dass ein Vaterschaftsurlaub von unter fünf Tagen nicht möglich ist, da im vorangehenden Geschäft ein entsprechender Entscheid gefällt wurde. Zusätzliche Tage zu gewähren, liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Der vorliegende Antrag ist nicht möglich, da die Einheit der Materie nicht gegeben ist. Er schlägt Bruno Grossniklaus vor, seinen Antrag zurück zu ziehen.

Bruno Grossniklaus (glp) hält an seinem Antrag fest. Die Einheit der Materie ist gegeben.

Abstimmung über den Antrag (rot) von Bruno Grossniklaus (glp):

(Bestehend)

Art. 26

Mutterschafts- und
Vaterschaftsurlaub

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf bezahlten Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub. Der Gemeinderat legt Umfang und Dauer unter Berücksichtigung der Dauer des Arbeitsverhältnisses in der Personalverordnung fest.

(Antrag)

Art. 26

**Vereinbarkeit von
Familie und Beruf**

1
Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf bezahlten Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub. Der Gemeinderat legt Umfang und Dauer unter Berücksichtigung der Dauer des Arbeitsverhältnisses in der Personalverordnung fest.

2

Mitarbeitenden mit Erziehungs- und/oder Betreuungspflichten wird eine Herabsetzung der Normalarbeitszeit angeboten. Der Gemeinderat legt die Bestimmungen in der Personalverordnung fest.

Mit 27 zu 1 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) wird der Antrag abgelehnt.

Monika Brandenberg (FDP) fragt sich, ob der Vaterschaftsurlaub bei Zwillingen verdoppelt wird. Womöglich wäre eine entsprechende Präzisierung im Reglement angebracht.

Jürg Marti hat keine weiteren Wortmeldungen.

Schlussabstimmung

Mit 30 zu 1 Stimme fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Die 2. Teilrevision des Personalreglements wird genehmigt.
2. Die 2. Teilrevision tritt zeitgleich mit der Inkraftsetzung der im Zusammenhang mit dem Vaterschaftsurlaub notwendigen Revision der Personalverordnung (spätestens per 1. Januar 2018) in Kraft.
3. Die Teilrevision ist nach der Genehmigung des Geschäftes durch den Grossen Gemeinderat gemäss Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Thuner Amtsanzeiger zu publizieren.
4. Der Grosse Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass der Gemeinderat die entsprechenden Anpassungen in der Personalverordnung umsetzen wird.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
6. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - ALK
 - Personaldienst

Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "KulturLegi" (2017/02); Behandlung

Traktandum 9, Sitzung 3 vom 28. April 2017

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 27. Januar reichte die SP/Grüne-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "KulturLegi" (2017/01) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Abgabe der "KulturLegi" für Menschen mit kleinem Einkommen grundsätzlich zu prüfen; ebenso die Modalitäten der Abgabe und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, beispielsweise der Kirchgemeinde Steffisburg.

Begründung:

In Thun wird die "KulturLegi" seit 2007 abgegeben, im Zusammenwirken mit der Kirchgemeinde. Andere Gemeinden in unserer Umgebung (beispielsweise Heimberg, Hilterfingen, Oberhofen) zogen nach und geben die "KulturLegi" ebenfalls ab. Sie ermöglicht es Menschen mit kleinem Einkommen, zu stark ermässigten Preisen kulturelle Veranstaltungen zu besuchen.

In der Fachkommission 60' der reformierten Kirchgemeinde Steffisburg wurde die Einführung der "KulturLegi" bereits thematisiert – und eben der Wunsch ausgesprochen, dass auch in der Gemeinde Steffisburg dieser Ausweis eingeführt werden möge. Die Kirchgemeinde würde sicher bei der konkreten Umsetzung des Projekts mithelfen.

Die Fraktion SP und Grüne findet das Anliegen der "KulturLegi"-Abgabe sehr sinnvoll: Die Eintrittspreise für kulturelle Anlässe haben oft in kleinen Budgets keinen Platz; es wäre jedoch wichtig und richtig, dass auch bedürftige Menschen kulturelle Angebote nutzen können - bereiten diese doch Freude und wirken sinnstiftend.

Stellungnahme Gemeinderat

Als Ziel des Angebots KulturLegi formuliert die Caritas als Trägerin, dass die KulturLegi dazu beiträgt, dass Personen trotz knappem Budget am gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben teilnehmen können. Damit wirkt die KulturLegi Vereinsamung entgegen, hilft berufliche Chancen zu verbessern, stärkt Kinder und fördert die Solidarität.

Die KulturLegi ist ein persönlicher und nicht übertragbarer Ausweis. Er gewährt Menschen mit nachweislich kleinem Budget Rabatte von 30 bis 70 Prozent auf Angeboten in den Bereichen Kultur, Sport und Bildung. Im Kanton geben über 450 Unternehmen Rabatte auf ihr Angebot. Im Raum Thun sind es 66 Angebote. In Steffisburg gibt es ein Angebot (Kino Hartlisberg: Eintritt CHF 10.00 statt CHF 15.00).

Rund 5300 Personen besitzen im Kanton Bern eine KulturLegi und 44 von 352 Berner Gemeinden beteiligen sich am KulturLegi Angebot.

Kosten

Mit dem Ziel einer breiteren Nutzung und Beteiligung der Gemeinden hat die Caritas die Finanzierung der KulturLegi überdacht und präsentiert der Gemeinde Steffisburg aktuell zwei Finanzierungsmodelle.

Modell 1

Die Gemeinde Steffisburg ist einzeln Mitglied. Die KulturLegi kostet so pro Person in Steffisburg CHF 0.60, was einen Gesamtbetrag von CHF 9'420.00 ergibt.

Modell 2

Steffisburg schliesst sich mit den Anschlussgemeinden des Sozialdienst Zulg (Horrenbach-Buchen ist bereits Mitglied) zusammen. So reduziert sich der Beitrag der Gemeinde Steffisburg auf CHF 5'980.00.

Bei Modell 2 muss jedoch folgendes berücksichtigt werden: Diese Variante ist "günstiger" weil die Caritas gewisse Verwaltungsaufgaben (inkl. Inkasso der Teilbeträge der Anschlussgemeinden) in Zusammenhang mit der Betreuung der Anschlussgemeinden den Sozialdiensten der Sitzgemeinden übertragen will. So entstehen zwar den Gemeinden weniger Kosten in Franken, dafür erhöht sich aber der Aufwand für die Gemeindeverwaltung (Sozialdienste) der Sitzgemeinden. Ein weiterer erschwerender Punkt für diese Variante ist, dass alle Anschlussgemeinden der Teilnahme an der KulturLegi zustimmen müssten.

Es lohnt sich also, das Modell 1 in die konkrete Relationen zu setzen: 5300 Personen im Kanton Bern besitzen eine KulturLegi. Dies sind 0.52 % der kantonalen Gesamtbevölkerung. Wenn wir diesen Prozentsatz auf Steffisburg anwenden, kommen wir auf 82 Personen, die dieses Angebot möglicherweise nutzen würden.

Bedeutung der KulturLegi für die Integration

Die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben ist unbestritten ein wichtiger Punkt bei einer ganzheitlich angedachten Integration der Bevölkerung. Bezogen auf Beziehende von wirtschaftlicher Sozialhilfe kann jedoch festgehalten werden, dass Ausgaben für Kulturelles im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (vgl. Ziff. B.2.1 SKOS-Richtlinien) berücksichtigt sind und in berechtigten Fällen auch zusätzlich über die "Situationsbedingten Leistungen" (SIL) finanziert werden können. Wenn zum Beispiel eine Sozialhilfeempfängerin den Antrag stellt, ihr Kind beim Thuner Ferienpass mitwirken zu lassen, dann wird ihr dies über die SIL ermöglicht. Pro Jahr taucht beim Sozialdienst durchschnittlich einmal die Frage nach der KulturLegi auf. In diesen Fällen wird meist eine Lösung gefunden.

Wer von dieser Art der Unterstützung nicht profitieren kann, sind die sogenannten Working Pools. Die Frage, ob diese Personengruppe das Angebot einer KulturLegi nutzen würde, ist jedoch äusserst umstritten. Diese Gruppe wäre anhand der vorerwähnten Ausführungen zu den Sozialhilfebeziehenden die eigentliche Zielgruppe. Oft ist es jedoch so, dass sich Menschen aus dieser Personengruppe (vor allem im ländlichen Umfeld) nicht exponieren wollen und daher auf den Bezug einer KulturLegi verzichten.

Nun ist es jedoch so, dass die Gemeinde Steffisburg Angebote aus den Bereichen Kultur und Sport jährlich mit namhaften Beiträgen und unentgeltlichen Leistungen unterstützt. Dies führt dazu, dass viele Veranstaltungen zu günstigeren Preisen oder gar unentgeltlich besucht werden können. Beispiele dafür sind die ArtContainer, die Bibliothek usw. Diese Art der Unterstützung und Subventionierung führt dazu, dass davon alle Bevölkerungsschichten profitieren können, sofern sie dies möchten.

Fazit

2009/2010 haben Gemeinderat und Grosser Gemeinderat (auf Postulat EDU/EVP "Prüfung eines Beitritts zur KulturLegi Kanton Bern" 2009/19) ein inhaltsgleiches Anliegen wie folgt abgelehnt: *Eine durchgeführte Analyse zeigt auf, dass es bereits viele Ansätze zur Förderung des gesellschaftlichen Lebens und der sozialen Integration gibt. Viele engagierte Freiwillige, Vereine, Leiste, private Organisationen, Kirchen und auch Einrichtungen der Gemeinde sind daran beteiligt. Aufgrund einer Kosten-Nutzen-Analyse wird entschieden, die beschränkt vorhandenen Mittel in die erwähnten Bereiche direkt zu investieren und auf einen Beitritt zur KulturLegi zu verzichten.*

Diese Einschätzung kann aufgrund der vorstehend dargestellten Gründe auch aktuell noch geteilt werden. Sind in der Zwischenzeit in Steffisburg doch einige Angebote hinzugekommen, welche auf die gesellschaftliche Integration abzielen. So zum Beispiel die Ferienbetreuung für Schulkinder oder die Ehrungen der Freiwilligenarbeit. Gleichzeitig hat der Gemeinderat mit dem Legislatorschwerpunkt "Menschen und Lebensräume" der gesellschaftlichen Teilhabe viel Gewicht beigemessen: Steffisburg ist eine offene und familienfreundliche Gemeinde und bietet einen attraktiven Lebensraum für viele Menschen. In der anstehenden Revision der Ortsplanung wird diesen Aspekten von Beginn an eine grosse Bedeutung beigemessen. Gesundheit (namentlich das geplante Gesundheitszentrum), Spielplätze sowie die Pflege eines abwechslungsreichen Dorflebens mit Einbezug der ganzen Bevölkerung werden ebenfalls priorisiert. Dabei ist auch die Förderung der Zivilcourage ein wichtiges Anliegen.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "KulturLegi" (2017/01) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Elisabeth Schwarz, Departementsvorsteher Soziales
 - Soziales
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. Juni 2017, in Kraft.

Behandlung

Elisabeth Schwarz, Departementsvorsteherin Soziales, erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts. Insbesondere weist sie darauf hin, dass es bei Modell 2 zu berücksichtigen gibt, dass diese Variante günstiger ist, weil die Caritas gewisse Verwaltungsaufgaben den Sitzgemeinden übertragen will. Sie kommt zum Schluss, dass die Gemeinde genügend Angebote (Vereine, Leiste, private Organisationen) hat, welche in Anspruch genommen werden können. Sozialhilfeempfänger erhalten bereits heute auf Antrag einen Beitrag, welcher über die situationsbedingten Leistungen finanziert werden kann. In Anbetracht dessen und der erneuten Überprüfung des Anliegens bittet Elisabeth Schwarz die Ratsmitglieder, das Postulat anzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Erstunterzeichner Eduard Fuhrer (SP) sagt, dass die SP/Grüne-Fraktion in Bezug auf die Abschreibung des Postulats Stimmfreigabe beschlossen hat. Er selber wird nein stimmen. Die Stellungnahme des Gemeinderats zum Postulat ist ausführlich und gründlich, hat ihn aber nicht restlos überzeugen können. 5'300 Personen im Kanton Bern haben zurzeit eine KulturLegi. Das sind 0,52 % der Gesamtbevölkerung vom Kanton Bern. Eduard Fuhrer hat anders gerechnet. Bezogen auf die Einwohnerzahl der 44 Bernischen Gemeinden, welche die KulturLegi anbieten – 420'000 – steigt der Prozentsatz auf 1,26 %. Das macht für Steffisburg ca. 190 Personen, welche von der KulturLegi Gebrauch machen würden. Bei guter Werbung wären es sicher noch mehr. Auf jeden Fall sieht die Kosten-/Nutzenanalyse deutlich besser aus, wenn man vom Modell 2 der Caritas ausgeht. Die KulturLegi ist ein Instrument, welches die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen voraussetzt, betont und fördert. Wer eine solche Legi bezieht, kann diese ein Jahr nutzen, und zwar für Kultur, Kino, Theater, Sportveranstaltungen, Bildung, bildende Kunst, nach freier Wahl und je nach Bedürfnis. Auch mit einem kleinen Budget ist die Teilnahme am kulturellen Leben, dank verbilligten Eintrittspreisen, möglich. Sie ist kein Luxus, sondern eine besonders sinnvolle Form vom Dabei bleiben und nicht runter fallen. Diese Möglichkeit sollten wir eröffnen, gerade weil Steffisburg eine kulturfreundliche und kulturfördernde Gemeinde ist. Das eine tun und das andere nicht lassen. Die KulturLegi ist eine Ermutigung, eine Einladung und ein Ansporn. Das braucht es bei Menschen, welche auf der Schattenseite von unserer Gesellschaft stehen und eher zum Rückzug als zur Teilnahme neigen. 44 Bernische Gemeinde stellen dies bereits zur Verfügung, welche einladen und ermutigen, wie Bern, Biel, Burgdorf, Thun bis zu den ganz kleinen wie Brenzikofen, Lüttschental, Pohlern und ja auch Horrenbach-Buchen. Vielleicht wird Steffisburg selber Akteurin im Kulturleben, bietet ihre Mithilfe an bei der Einführung und Abgabe der KulturLegi. Vielleicht wäre sie sogar bereit, bei der Finanzierung mitzuhelfen. Das wäre abzuklären. Aus diesen Überlegungen bittet er den Gemeinderat, die Kosten-/Nutzenanalyse noch einmal zu überdenken. Er empfiehlt, die Abschreibung des Postulats abzulehnen.

Maya Hürlimann (glp) hat die Antwort des Gemeinderats auch nicht ganz überzeugt. Insbesondere steht im Bericht, dass bei den Sozialdiensten pro Jahr durchschnittlich einmal die Frage nach der KulturLegi auftaucht. Working Poor nehmen in den meisten Fällen die Sozialdienste nicht in Anspruch und werden sich extra für die KulturLegi dort auch nicht melden. Maya Hürlimann weiss, dass die KulturLegi Bern beispielsweise Anfragen von Personen aus Steffisburg hat. Sie will damit sagen, dass es unrealistisch ist, dass nur eine Person pro Jahr nach der KulturLegi nachfragt. Die KulturLegi ist vielfältig und bietet neben dem kulturellen Bereich auch Eintritte zum halben Preis an, beispielsweise an einen Match des FC Thun oder einen Besuch im Hallenbad Heimberg zu CHF 5.00. Im Legislatorschwerpunkt "Menschen und Lebensräume" will Steffisburg die Menschen in den Vordergrund stellen. Die KulturLegi bietet nun für ein Jahr die Gelegenheit, dies zu tun. Das Thema ist im Rat noch nicht vom Tisch.

Thomas Schweizer (EVP) fragt, ob jemand im Rat jemals seinen Lebensunterhalt mit knapp CHF 2'000.00 im Monat bestritten hat. In einer solchen Situation ist das Geld knapp. Einer ihm bekannten Frau entstanden durch einen Unfall zusätzliche Kosten. Aus diesem Grund isst sie im Tag nur zweimal, damit sie über die Runden kommt. Genau diese Frau lebt von knappen finanziellen Mitteln, ist aber nicht abhängig vom Sozialdienst Steffisburg. Sie will sich allein durchbringen und auf eigenen Füßen stehen, solange wie es geht. Ihr bietet die KulturLegi die Möglichkeit, zu einem erschwinglichen Preis im kulturellen und sportlichen Leben integriert zu bleiben. Das ist nicht selbstverständlich. Es gibt viele Menschen, welche sich schämen, die sozialen Institutionen um Hilfe zu fragen und dies als Almosengang anschauen. Sie kämpfen mit der inneren Stimme ein Versager zu sein, ziehen sich zurück und werden körperlich passiv. Das Risiko, dass Isolation mit der Zeit krank macht, ist beträchtlich. Menschen in schwierigen Lebenssituationen tragen leider überdurchschnittlich zu den hohen Gesundheitskosten bei, welche wir in der Schweiz aufweisen. Im Gegensatz zum Gang zum Sozialdienst hat die KulturLegi nicht den Geschmack von einem Almosen. Wenn sich die Gemeinde für das Angebot entschieden hat, ist es auch rechtens, dieses zu erhalten. Sie ist ein Anreiz in der Gesellschaft integriert zu bleiben und für die eigene körperliche Gesundheit etwas zu tun. Wollen wir noch länger etwas ablehnen, was seit mehr als 20 Jahren erfolgreich in momentan 45 Gemeinden praktiziert wird? Wollen wir weiterhin ein schwarzer Fleck in der Region Thun bleiben? Immerhin sind von Blumenstein über Heimberg, Brenzikofen, Thierachern, Thun, Hilterfingen bis Horrenbach-Buchen alle Gemeinden rundum dabei. Wir haben heute bereits ein paar Millionen Franken bewilligt, um wenige freistehende Häuser an die Kanalisation anzuschliessen. In diesem Geschäft geht es um ein paar tausend Franken pro Jahr, damit Menschen in schwierigen Lebenssituationen den Anschluss an die Gesellschaft, an die Kultur, an den Sport und die Gesundheit finden. Wird das Postulat heute nicht abgeschrieben, weiss der Gemeinderat, dass die Mehrheit möchte, dass die KulturLegi eingeführt wird. Thomas Schweizer bittet den Rat, das Postulat nicht abzuschreiben.

Reto Neuhaus (glp) hat Eduard Fuhrer bereits mitgeteilt, dass er hinter der KulturLegi ein Problem sieht. Das ist die Caritas. Die Caritas ist ein gigantischer Laden, ist international tätig, ist als Verein aufgebaut und finanziert sich grösstenteils von Steuergeldern. Die KulturLegi wie sie ist und der Gedanke dahinter, findet Reto Neuhaus absolut richtig. Leute, die es sich nicht leisten können, sollen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Er ist jedoch dagegen, die Caritas in diesem System hier in Steffisburg mit einzubeziehen. Im Übrigen sind es Steuergelder von ca. CHF 10'000.00, welche wir der Caritas zukommen lassen. Es ist eigentlich so, dass die Caritas die Karten ausstellt und verlängert, die Vergünstigungen der Anbieter jedoch nicht ausgleicht. Er entscheidet sich daher für die Abschreibung des Postulats.

Schlusswort

Elisabeth Schwarz regt noch einmal an, das Postulat in dieser Form anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Abstimmung über die Annahme des Postulats

Einstimmig ist der Rat für die Annahme des Postulats.

Abstimmung über die gleichzeitige Abschreibung des Postulats

Mit 17 zu 14 ist der Rat für die gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Somit fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Das Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "KulturLegi" (2017/01) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Elisabeth Schwarz, Departementsvorsteher Soziales
 - Soziales
 - Präsidiales (10.061.002)

Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "www.steffisburg.ch" (2017/06); Beantwortung

Traktandum 10, Sitzung 3 vom 28. April 2017

Registrierung

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 17. März 2017 reichte die SP/Grüne-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "www.steffisburg.ch" (2017/06) ein.

Begehren

Im Rahmen der Anpassungen der Gemeindefachseite bitten wir den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

- *Wie plant die Gemeinde Steffisburg ihre künftige Präsenz im Internet?*
- *Welche Dienstleistungen plant die Gemeinde in Zukunft "online" anzubieten in Form eines Onlineschalters?*
- *Wie wird die Schule auftreten und welchen Zugang erhalten die einzelnen Schulhäuser?*
- *Wie kann der Elternrat seine Informationen auf die Webseite stellen?*
- *Welche Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Gemeindebevölkerung, Vereine, Gewerbe, Seniorinnen und Senioren, etc.) werden auf welchen Kanälen angesprochen?*
- *Wie werden bei der Planung die verschiedenen Anspruchsgruppen miteinbezogen und die unterschiedlichen Nutzerverhalten berücksichtigt?*
- *Wird das Thema Barrierefreiheit bzw. Hindernisfreiheit gemäss www.access-for-all.ch beachtet?*
- *Ist ein interner Bereich (bisher MY Services) geplant und für welche Themen?*
- *Was wird bei der Erstellung extern erstellt? Was wird die Gemeinde intern erledigen?*
- *Werden auch andere Kanäle wie Twitter, Facebook etc. integriert oder können nachträglich integriert werden?*
- *Werden im Rahmen der Erneuerung Lernende befragt. Diese kennen bekanntlich die Bedürfnisse ihrer Altersgruppe und zukünftiger Nutzerinnen und Nutzer am besten.*

Begründung

Der virtuelle Auftritt, die Informationsbeschaffung und das Anbieten von Online-Dienstleistungen sind in der heutigen Zeit von grosser Bedeutung. Dabei sind die Ansprüche und das Nutzerverhalten sehr unterschiedlich. Ein neuer Web-auftritt ist eine spannende Aufgabe – eine gute Umsetzung jedoch sehr anspruchsvoll und von grosser Bedeutung für unsere Gemeinde.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Wie plant die Gemeinde Steffisburg ihre künftige Präsenz im Internet?

Grundsätzliches: Der Internetauftritt gilt heute als wichtigste Visitenkarte jeder Organisation und ist meistens erste und zentrale Anlaufstelle zur Informationsbeschaffung. Ebenso wichtig sind den Gemeindevorständen aber nach wie vor auch der persönliche und direkte Kontakt zur Bevölkerung, welcher durch keine elektronische Plattform ersetzt werden kann. Beide Varianten sollen weiterhin intensiv gepflegt werden.

Konkret: Für die Realisierung des neuen Internetauftrittes ist die verwaltungsinterne Strategiegruppe Internet zuständig. Der Strategiegruppe gehören unter anderem auch Vertreter der hauseigenen Informatik an, welche primär den technischen Support sicherstellt. Die Initiierungsarbeiten haben Ende 2016 begonnen, indem sämtliche Abteilungen und Bereiche zur Mitwirkung mittels eines strukturierten Fragebogens eingeladen wurden. Gestützt auf diese Rückmeldungen und den eigenen Überlegungen, Gedanken und Abklärungen hat die Strategiegruppe Internet anschliessend einen Projektbeschrieb und ein detailliertes Anforderungsprofil erstellt und verabschiedet. Diese beiden Papiere dienen als Basis für die Offertanfragen. Fünf Firmen wurden Ende Februar 2017 zur Offertstellung eingeladen. Dabei wurden auch Unternehmungen aus der Region berücksichtigt. Das Auswahlverfahren ist momentan noch im Gang. Geplant ist, dass der neue Internetauftritt der Einwohnergemeinde Steffisburg im 1. Quartal 2018 online geschaltet wird.

Welche Dienstleistungen plant die Gemeinde in Zukunft "online" anzubieten in Form eines Onlineschalters?

Gestützt auf das bisherige Angebot und die Rückmeldungen aus den Abteilungen und Bereichen hat die Strategiegruppe Internet ein entsprechendes Angebot zusammengestellt und in das erwähnte Anforderungsprofil einfließen lassen:

- Verschiedene Dienstleistungen im Bereich der Einwohnerkontrolle (An- und Abmeldungen, Adressänderungen, Adressauskünfte, Heimatausweise, Wohnsitzbescheinigungen)
- Hundekontrolle (An- und Abmeldungen)
- Online Bestellungen von Parkkarten
- Reservations-Tool für SBB-Tageskarten mit "Frei/Gebucht-Ansicht" in Echtzeit
- Reservations-Tool für gemeindeeigene Räumlichkeiten und Material (Festtischgarnituren, Festzelte etc.) mit "Frei/Gebucht-Ansicht" in Echtzeit
- Online Stellenbewerbungstool
- Verschiedene Dienstleistungen im Bereich der Abteilung Bildung (Anmeldung für Schulsport-Angebote und Tagesschule, Anmeldung Kindergarten)
- Online Einreichung von Beitragsgesuchen (Einmalige Unterstützungsbeiträge)
- Online Einreichung von Gesuchen im Rahmen der jährlichen Vereinsunterstützung ("Pro-Kopf-Beiträge")
- Online Einreichung von Gesuchen für Hilfsfond
- Online Einreichung von Stipendengesuchen
- Online Einreichung von Baugesuchen

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend und in der Umsetzung auch abhängig von den Entwicklungen im Bereich E-Government nach eCH-Standard. Es muss dabei beachtet werden, dass allenfalls aus Ressourcengründen (personell und finanziell) nicht sämtliche Angebote zeitgleich aufgeschaltet werden können und modular in Etappen umgesetzt werden. Bei der Auswahl des zukünftigen Anbieters wird jedoch Wert darauf gelegt, dass sich dieser bei zukünftigen Erweiterungen flexibel zeigt und diese jederzeit möglich sind.

Wie wird die Schule auftreten und welchen Zugang erhalten die einzelnen Schulhäuser?

Derzeit verfügen die Schulen Steffisburg (wie auch die Feuerwehr, die Offene Kinder- und Jugendarbeit OKJA und die Gruppe Senioren für Senioren S+S) über einen eigenen Internetauftritt. Mit der Neugestaltung von steffisburg.ch werden das Erscheinungsbild, die Navigation und die Funktionalität der Internetauftritte dieser Organisationen an diejenigen der Einwohnergemeinde angeglichen. Eine Vollintegration an steffisburg.ch wird ebenfalls geprüft. Ein einheitlicher Auftritt steigert einerseits den Wiedererkennungswert der Gemeinde und vereinfacht zudem die internen Abläufe, da künftig nur noch ein Anbieter für sämtliche Organisationen zuständig ist. Der eigenständige Internetauftritt der Schulen (schulen.steffisburg.ch) soll grundsätzlich erhalten bleiben. Die Möglichkeiten betreffend Zugänge für die einzelnen Schulhäuser werden im Rahmen der Umsetzung des neuen Internetauftrittes via die zuständige Abteilung Bildung abgeklärt und geregelt.

Wie kann der Elternrat seine Informationen auf die Webseite stellen?

Grundsätzlich ist es möglich, dass allgemeine Informationen in geeigneter Weise auf der Homepage publiziert werden können. Die Details dazu werden im Rahmen der Umsetzung des neuen Internetauftrittes durch die zuständige Abteilung Bildung abgeklärt.

Welche Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Gemeindebevölkerung, Vereine, Gewerbe, Seniorinnen und Senioren, etc.) werden auf welchen Kanälen angesprochen?

Die Information der Gemeindebevölkerung erfolgt via Hauptseite, das heisst auf steffisburg.ch. Den Vereinen wird auch zukünftig die Möglichkeit geboten, ihren Verein mittels Vereinseintrag auf der Homepage zu erfassen und entsprechend zu präsentieren. Ebenso bleibt der Veranstaltungskalender mit der Möglichkeit zur Erfassung von öffentlichen Anlässen erhalten. Wie bereits erwähnt, verfügen sowohl die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA, okja.steffisburg.ch) als auch die Gruppe Senioren für Senioren (S+S, senioren-steffisburg.ch) oder die Feuerwehr (www.fwsteffisburg.ch) bereits heute über eigene Internetauftritte. Somit können sich diese Zielgruppen über aktuelle Ereignisse und Anlässe informieren. Die erwähnten Seiten sollen auch zukünftig grundsätzlich erhalten bleiben.

Wie werden bei der Planung die verschiedenen Anspruchsgruppen miteinbezogen und die unterschiedlichen Nutzerverhalten berücksichtigt?

Die Website dient den über 15'000 Einwohnerinnen und Einwohner, Behörden, Verwaltung, Vereine, Parteien und weiteren Interessierten als Informationsplattform. Sämtliche Abteilungen und Bereiche wurden zur Mitwirkung eingeladen. Diese kennen die Bedürfnisse ihrer Kundinnen und Kunden am besten. "Kundenwünsche" wurden bisher und werden auch in Zukunft im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt. Die Strategiegruppe macht periodische statistische Auswertungen über den Besuch der Website und kennt die "Hitseiten" mit den meisten Klicks. Anhand der statistischen Auswertungen werden auch die Schwergewichte und Prioritäten gesetzt. Basierend auf Rückmeldungen von Nutzerinnen und Nutzern soll die Website künftig laufend weiterentwickelt werden. Die Bedürfnisse der Anspruchsgruppen sind vielfältig sowie unterschiedlich und können daher kaum je flächendeckend für alle abgedeckt werden.

Wird das Thema Barrierefreiheit bzw. Hindernisfreiheit gemäss www.access-for-all.ch beachtet?

Der Thematik wird entsprechend Rechnung getragen indem die Homepage barrierefrei gemäss den W3C Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 mindestens in der Konformitätsstufe AA und unter Berücksichtigung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) und der Web Accessibility Initiative (WAI) umgesetzt werden soll. Die zur Offertstellung eingeladenen Anbieter müssen dies nachweisen.

Ist ein interner Bereich (bisher MY Services) geplant und für welche Themen?

Bei der Umsetzung des neuen Internetauftrittes wird sich zeigen, wie ein allfälliger interner Bereich oder sogenannte Bürgeraccounts umgesetzt werden könnten. Im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten (z.B. elektronische Sitzungsverarbeitung) ist ein interner Bereich für Behördenmitglieder angedacht. Bestellungen im Online-Schalter sind auch ohne Benutzerkonto möglich. Erfahrungen zeigen, dass sogenannte Bürgeraccounts kaum benutzt werden.

Was wird bei der Erstellung extern erstellt? Was wird die Gemeinde intern erledigen?

Grundsätzlich wollen die Verantwortlichen eine grösstmögliche Anzahl von Seiten selber gestalten (sogenannte "dynamische Seiten") und deren Inhalte frei wählen können. Dabei sollen z.B. Videos, Bilder, Dokumente oder Karten (Google-Maps) frei platziert werden können. Der Anbieter ist, nach der Präsentation von entsprechenden Vorschlägen, für das Layout verantwortlich und für die Umsetzung der Anforderungen (z.B. Online-Schalter, Behördenverzeichnis, Erlassübersicht) gemäss Pflichtenheft. Das "Abfüllen" sämtlicher Inhalte obliegt der Gemeinde respektive den jeweiligen Abteilungen.

Werden auch andere Kanäle wie Twitter, Facebook etc. integriert oder können nachträglich integriert werden?

Die Verantwortlichen streben an, dass Benutzerinnen und Benutzer News (z.B. Informationen aus dem Gemeindehaus) respektive Anlässe (z.B. wöchentliche Abfallsammlung) mittels Abonnierens eines "News-Letters" erhalten. Zudem wird die Möglichkeit zur Erstellung einer Gemeinde-App im Rahmen der Offertstellung geprüft. Die potenziellen Anbieter wurden im Anforderungsprofil darauf hingewiesen, dass eine Möglichkeit zur Integration von Social Media auch zu einem späteren Zeitpunkt bestehen muss. Eine Inbetriebnahme von offiziellen Social-Media-Kanälen ist momentan nicht zuletzt aus Ressourcengründen (aufwändige Bewirtschaftung) nicht geplant. Eine offizielle Kommunikation via der Social-Media-Kanälen entspricht nicht der aktuellen Kommunikationsstrategie des Gemeinderates. Die Gemeinde ist heute über die offiziellen Kommunikationskanäle jederzeit erreichbar.

Werden im Rahmen der Erneuerung Lernende befragt. Diese kennen bekanntlich die Bedürfnisse ihrer Altersgruppe und zukünftiger Nutzerinnen und Nutzer am besten.

Im Rahmen der Mitwirkungen hatte das Personal (inklusive der Lernenden) die Möglichkeit, zum bisherigen respektive zukünftigen Internetauftritt Stellung zu beziehen.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant und Erstunterzeichner Matthias Döring (SP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "www.steffisburg.ch" (2017/06) als befriedigt/nicht befriedigt.

2. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Präsidiales
 - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Jürg Marti, Gemeindepräsident, verzichtet auf weitere Erklärungen.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant und Erstunterzeichner Matthias Döring (SP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "www.steffisburg.ch" (2017/06) als befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Präsidiales
 - Präsidiales (10.061.003)

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen

Traktandum 11, Sitzung 3 vom 28. April 2017

Registrator

10.061 Parlamentarische Vorstösse

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

53.1 Motion der FDP/glp-Fraktion zum Thema "Verbesserung Parkplatz- und Verkehrssituation Oberdorf" (2017/07)

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat ein Konzept vorzulegen, wie die heutige Parkplatz- und Verkehrssituation um den alten Dorfplatz im Besonderen und das Oberdorf im Generellen mit Blick auf die Inbetriebnahme des Ärzteentrums und die Realisierung von späteren Bauprojekten im Sinne der Nutzungsoptimierung und der Verkehrssicherheit verbessert werden kann.

Begründung

Den Medien konnte entnommen werden, dass das Ärztezentrum im alten Restaurant Landhaus ab Sommer 2017 gebaut wird. Eine Inbetriebnahme ist für Ende 2018 / Anfang 2019 vorgesehen. In das alte Landhaus werden vier bis fünf Ärzte, die Spitex Zulg, Physiotherapeuten und ein Café einziehen. Die Ärzte werden im Viertel- bis Halbstundentakt Patienten empfangen. Bei fünf Ärzten können sich dabei bis zu 120 Besuche pro Arbeitstag ergeben. Die Physiotherapeuten werden ebenfalls bis 30 Besucher empfangen. Die Mitarbeitenden der Spitex Zulg werden ihre 15 bis 20 PW's kurzzeitig im Oberdorf parkieren müssen, um Unterlagen, Material und Instruktionen zu empfangen, bevor sie zu ihren Klienten ausrücken. Schliesslich werden die Gäste des Cafés nach Parkierungsmöglichkeiten suchen. Die bereits heute teilweise überlastete Belegungsfrequenz der öffentlichen Parkierungsmöglichkeiten bleibt für die bereits vor-handenen Anstösser, Geschäfte, Betriebe und für Anlässe auf dem Dorfplatz unverändert. Irgendwann ist auch damit zu rechnen, dass rund um den Dorfplatz zusätzliche Bauten mit weiterem Parkierungsbedarf entstehen. In Anbetracht dieses zu erwartenden, massiv grösseren Verkehrsaufkommens ist die heutige Parkplatzsituation völlig ungenügend. Die Baubewilligung wurde dennoch erteilt, obschon aus unserer Sicht gerade die Erschliessung für den privaten Verkehr nicht genügend ist. Die Anbindung an die STI mit den beiden Haltestellen im Oberdorf ist zwar optimal. Es ist jedoch davon auszugehen, dass gerade die Patienten der Ärzte und der Physiotherapeuten kaum mit dem ÖV anreisen werden, dass sie dazu häufig gar nicht in der Lage sind.

Unbefriedigend ist auch die gesamte Verkehrssituation im Bereich Schul- und Zibelegässli. Einerseits handelt es sich dabei um sehr enge Strassen, bei denen ein Kreuzen nicht oder nur knapp möglich ist. Andererseits sind die Ausfahrten in die Oberdorfstrasse (unten und oben) äusserst gefährlich. Gefährliche Verkehrssituationen werden bei dem zu erwartenden massiven Mehrverkehr stark zunehmen und sich akzentuieren.

Die Fraktion von FDP/GLP erwartet deshalb vom Gemeinderat, dass er möglichst rasch ein Konzept vorlegt, wie er die Parkplatz- und Verkehrssituation im Sinne einer Kapazitätsoptimierung und vor allem auch im Sinne der Verkehrssicherheit verbessern will.

Für Erstunterzeichner Konrad E. Moser (FDP) ist der Antrag und die Begründung selbstsprechend. In der Begründung der Motion wird nicht auf die gegenwärtig laufende Online-Umfrage der Gemeinde Steffisburg betr. Parkhaus Scheidgasse hingewiesen. Das Begehren richtet sich nicht an die Dauerparkierer sondern an Kurzzeitparkierer wie Patienten, Spitex Zulg etc., welche das künftige Ärztezentrum aufsuchen werden. Er denkt dabei weiter an Projekte, welche anstehen und es ist sicher hilfreich ein Modell zu bekommen, das die Sicherheit fördert sowie einen guten und optimalen Nutzen bringt.

53.2 Postulat der FDP/glp-Fraktion zum Thema "Gemeindewahlen 2018 mit Smartvote" (2017/08)

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob die Gemeindewahlen 2018 in Steffisburg mit der Online-Wahlhilfe Smartvote durchgeführt werden sollen.
Wir bitten den Gemeinderat die Meinungen der Ortsparteien sowie der Fraktionen im Grossen Gemeinderat einzuholen.

Begründung

Das Internet ist aus dem Alltag und dem Berufsleben nicht mehr wegzudenken. Es begleitet uns z. B. auf der Suche nach den besten Angeboten oder dient als Quelle von Informationen.

Wähler/innen sind auch auf der Suche nach den Kandidaten, welche am besten zu ihnen passen.

Die bewährten Kommunikationsmittel wie Plakate, Wahlflyer und Standaktionen bleiben zwar die wichtigsten Informationsquellen. Das Suchen und Vergleichen im Internet ist aber oftmals einfacher. Zusätzlich kann durch den Einsatz von Smartvote die Wahlbeteiligung erhöht werden.

Wahlen 2014

Bereits im Jahr 2014 hatte die FDP/glp-Fraktion angefragt ob Smartvote für die Gemeindewahlen verwendet werden könne. Der Gemeindepräsident hatte damals erklärt, dass

der Gemeinde keine Anfragen zu Smartvote von Seiten der Parteien eingegangen waren

(siehe GGR Sitzungsprotokoll vom 17. Oktober 2014).

Wäre das Interesse an Smartvote vorhanden, sollte dies frühzeitig der Gemeinde mitgeteilt werden.

Informationen zu Smartvote

Smartvote wird betrieben vom nicht-gewinnorientierten Verein Polittools (<http://politools.net>).

Gemäss Smartvote werden die Kosten für den Service zwischen 7'500 – 8'500 Franken liegen. Wir lassen es dem Gemeinderat frei, ob er die Ortsparteien für einen Beitrag anfragen will.

Smartvote beabsichtigt 50 – 70% der Fragen über die Gemeinde selber zu verfassen.

Folgende Berner Gemeinden haben auch Smartvote verwendet für ihre Gemeindewahlen:

Bern, 27. 11. 2016; Muri, 27. 11. 2016; Worb, 27. 11. 2016, Biel, 25. 9. 2016

Erstunterzeichner Reto Neuhaus (glp) steht für Auskünfte zum Smartvote zur Verfügung. Er selber hat bereits als Kandidat bei den Nationalrats- und Grossratswahlen damit gearbeitet. Die Anfrage zur Einführung ist bereits vor ein paar Jahren an den Rat gelangt. Er ist auf die Meinung der Parteien und Fraktionen gespannt.

53.3 Postulat der EVP/EDU-Fraktion zum Thema "Fussgängerunterführung Eisenbahn Aarestrasse" (2017/09)

Begehren

Ob die Durchfahrt der Fussgängerunterführung mit Fahrrädern nicht mit geeigneten Mittel verlangsamt oder unterbunden werden kann.

Begründung

Die Bahnschranken der BLS sind teilweise recht lange geschlossen. Dies verleitet Radfahrer dazu, die vorhandene Fussgängerunterführung zu nutzen. Das Gefälle verhilft dabei zu einer recht hohen Geschwindigkeit und einer entsprechenden Gefährdung von Fussgängern

Erstunterzeichner Bruno Berger (EDU) hat keine ergänzenden Bemerkungen.

53.4 Interpellation der FDP/glp-Fraktion zum Thema "Wärmeverbundanlagen; Stand der Dinge?" (2017/10)

Begehren

- 1) Wie ist der aktuelle Stand der Dinge zum Thema Wärmeverbundanlagen in Steffisburg?
- 2) Wie ist der Ausblick und welche Herausforderungen gilt es zu meistern?

Begründung

Im Verwaltungsbericht 2014 steht unter unerledigte Postulate 2014: EVP/EDU-Fraktion betr. «Alternative Energien in Steffisburg» (2011/12), Verschiedene Wärmeverbundanlagen sind in Planung. Dieser Satz ist in den Berichten 2015 und 2016 nicht mehr vorhanden.

Die Richtschnur ist der überkommunale Richtplan Energie, der via Erläuterungsbericht, den Massnahmenblättern und der Richtplankarte öffentlich dokumentiert ist. Insbesondere werden die folgenden Massnahmen beschrieben:

MB 9 Ausbau Fernwärmenetz KVA Thun,

MB10 Betrieb Nahwärmenetz Sägerei Berger,

MB 11 Ausbau Nahwärmeverbund REWAG und Nahwärmenetz Burgerheim Thun,

MB 12 Gebiete mit Nutzung Energieholz

MB 13 Gebiete Nahwärme mit Grundwasser und Gas

MB 32 Kooperation Betreiber Fern- und Nahwärmenetze

Protokoll Grosser Gemeinderat vom 28. April 2017

Seite 157

Die beteiligten Akteure sind u.A.:

ARA Thunersee, AVAG AG, BKW AG, Burgergemeinde Thun, Energie Thun AG, Erdgas Thunersee AG, NetZulG AG, REWAG, Steffisburg, Sägerei Berger

Erstunterzeichner Bruno Grossniklaus (glp) hat keine ergänzenden Bemerkungen.

Einfache Anfragen

Traktandum 12, Sitzung 3 vom 28. April 2017

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Zu folgender einfachen Anfrage von Simon Egger (Grüne), welche er an der GGR-Sitzung vom 17. März 2017 stellte, nimmt Elisabeth Tschanz, Präsidentin Grosser Gemeinderat, heute wie folgt Stellung:

41.2 Hahnenwasser statt gekauftes Wasser in Flaschen an GGR-Sitzungen

Simon Egger (Grüne) machte darauf aufmerksam, statt gekauftes Wasser in Flaschen anzubieten, Hahnenwasser in Krügen auf die Tische zu stellen.

Die Anfrage wurde im Leitenden Ausschuss besprochen. Grundsätzlich hat Elisabeth Tschanz dies für eine gute Idee gehalten, welche umsetzbar ist. Das ist aber nicht so einfach. Karaffen müssten angeschafft, abgefüllt, gewaschen und wieder versorgt werden. Aus Hygienevorschriften ist es aber nicht jedermann erlaubt, die Küche zu betreten. Der Leitende Ausschuss ist zum Schluss gekommen, dass der finanzielle Aufwand von ca. CHF 60.00 pro Sitzung für die Beschaffung des Mineralwassers gut tragbar ist und daher auf das Hahnenwasser verzichtet wird.

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

54.1 LP21 Weiterbildung Lehrperson

Bruno Grossniklaus (glp) hat folgende schriftliche einfache Anfrage zu Beginn der Sitzung eingereicht:

Fragen:

1)

Werden für die Lehrplan 21 Weiterbildungen der Lehrpersonen die in der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vorgesehenen 5 Arbeitstage (unterrichtsfreie Zeit) pro Schuljahr ausgeschöpft?

2)

Hat die Schulkommission die allfälligen Unterrichtsausfälle, die eine Abweichung von den Blockzeiten bedingen würden, beschlossen?

3)

Das Amt für „Kindergarten, Volksschule und Beratung“ hat ein Konzept „Die Einführung des Lehrplans 21 als mehrjähriger Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess“ entworfen. Ist der dort enthaltene Vorschlag, dass die Hälfte der Startveranstaltungen in der Unterrichtszeit mit Unterrichtsausfall stattfinden können, für die Gemeinde rechtlich bindend oder hat die Erziehungsdirektion eine entsprechende Weisung erlassen?

Begründung:

Im Verwaltungsbericht 2016 steht unter 5.5 Volksschule (LP21 fachspezifische Weiterbildungen 2016 bis 2022): *Dafür sind rund **20 Tage** vorgesehen, die zur Hälfte in der unterrichtsfreien Zeit und **zur Hälfte während der Unterrichtszeit mit Unterrichtsausfall** stattfinden.*

Die Erziehungsdirektion schreibt unter Arbeitszeit / Beschäftigungsgrad ¹⁾

Die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte entspricht rund 1'930 Stunden. Diese setzt sich aus Unterrichtszeit und unterrichtsfreier Zeit zusammen. Die Schulferien dienen der langfristigen Planung ihres Unterrichts, der individuellen Weiterbildung, aber auch der Mitarbeit an Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung.

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte ²⁾

Art. 61, Anwesenheitspflicht, Abs. 1:

*Die Schulleitungen der Volksschulen sowie der Sekundarstufe II können die Lehrkräfte während der unterrichtsfreien Zeit bis zu **maximal fünf Arbeitstagen pro Schuljahr** für die Unterrichtsplanung und zur Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, zur Zusammenarbeit **sowie zur Weiterbildung einsetzen**.*

Es können bis zu 5 Arbeitstage pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit u.A. zur Weiterbildung eingesetzt werden. In 6 Jahren kommen so **30 Arbeitstage** zusammen.

Die PHBern bietet die LP21 fachdidaktischen Begleitangebote an ³⁾:
Schulintern und Schulübergreifend stehen folgende Tage zur Verfügung:

- *Mittwoch, Freitag, Samstag*
- **Letzte Woche Sommerferien (DIN-Woche 32)**
- **Frühlingsferien (DIN-Wochen 15 und 16)**
- **Erste Woche Sommerferien (DIN-Woche 28)**

*Die Regionalangebote für das Schuljahr 2017/18 starten ab August 2017. Sie finden ausschliesslich in der **unterrichtsfreien** Zeit statt.*

Alle Angebote können in der unterrichtsfreien Zeit bezogen werden.

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung hat ein Konzept „Die Einführung des Lehrplans 21 als mehrjähriger Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess“ publiziert ⁴⁾. Im Kapitel „2.3. Weiterbildung“ wird in diesem Konzept vorgeschlagen, dass die Hälfte der Startveranstaltungen von rund 20 Tagen während der Unterrichtszeit mit Unterrichtsausfall (ohne Stellvertretung) stattfinden.

In den organisatorischen Hinweisen (vom 1.8.2012 also nach REVOS08) zu den grundsätzlich einzuhaltenden Blockzeiten der Volksschule steht ⁵⁾

2.3. Ausnahmeregelungen

Die Schulkommission kann Abweichungen von den Blockzeiten nur in folgenden Fällen zulassen ...

*b) für besondere Anlässe wie **Weiterbildungen des Lehrerkollegiums** (die Weiterbildung einzelner Lehrpersonen führt nicht zu Unterrichtsausfall)*

*Den Schulkommissionen wird empfohlen, **möglichst wenige Ausnahmen zu bewilligen**. Bei Unterrichtsausfall (z.B. durch Weiterbildung des Kollegiums) können Gemeinden für diese Zeit eine freiwillige und für die Eltern unentgeltliche Betreuung organisieren.*

Die Ausnahmen von den Blockzeiten sind also durch die **Schulkommission** zu bewilligen.

Meine Frage zum Beschluss der Schulkommission stützt sich auf Art. 8, Abs. 1 des Reglements über die ständigen Kommissionen ⁶⁾:

Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Hans Berger, Departementsvorsteher Bildung, nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1: Werden für die Lehrplan 21 Weiterbildungen der Lehrpersonen die in der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vorgesehenen 5 Arbeitstage (unterrichtsfreie Zeit) pro Schuljahr ausgeschöpft?

Die Gemeinden haben vom Kanton bzw. der Erziehungsdirektion pro Schuljahr 10 Halbtage also 5 Tage (normaler Pool) schulfrei zu erklären für verschiedene Weiterbildungen. Im Lehrplan 21 sind für fachspezifische Weiterbildungen in der Einführungsphase 2016 bis 2022 zusätzlich 20 Tage vorgesehen, die zur Hälfte in der unterrichtsfreien Zeit und zur Hälfte während der Unterrichtszeit mit Unterrichtsausfall stattfinden. Die 10 Halbtage gelten pro Jahr und die 20 Tage gelten während der ganzen Einführungsphase. Die Frage von Bruno Grossniklaus kann mit nein beantwortet werden. Die Abteilung Bildung hat nicht vor, aus diesem Zusatzpool zusätzlich Schulfreitage zu bewilligen. Die Schule Steffisburg hat anfangs 2016 in einer Eröffnungsveranstaltung betr. Lehrplan 21 einen schulfreien Tag verwendet aus dem normalen Pool. Sind es einzelne Weiterbildungstage von den Lehrpersonen, gibt es keine schulfreien Tage. Das ist im Rahmen der unterrichtsfreien Zeit. Die Planung für das folgende Schuljahr 2017/2018 ist noch nicht ganz abgeschlossen. Das Hauptthema Fach Deutsch steht jedoch fest. Fachdidaktische Weiterbildung wird an einem halben Tag an einem Samstag, einem Tag in den Frühlingsferien, einem halben Tag in den Sommerferien und zweimal an einem Samstag vorgesehen. Das ist ausschliesslich in der unterrichtsfreien Zeit.

Frage 2: Hat die Schulkommission die allfälligen Unterrichtsausfälle, die eine Abweichung von den Blockzeiten bedingen würden, beschlossen?

Die Antwort darauf ist nein. Gemäss AKV der Volksschule (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten), entscheidet die Leiterin Bildung auf Antrag der Schulleitung über unterrichtsfreie Halbtage/Tage. Die unterrichtsfreien Halbtage/Tage werden zukünftig der Schulkommission vorgelegt.

Frage 3: Das Amt für "Kindergarten, Volksschule und Beratung" hat ein Konzept. "Die Einführung des Lehrplans 21 als mehrjähriger Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess" entworfen. Ist der dort enthaltene Vorschlag, dass die Hälfte der Startveranstaltungen in der Unterrichtszeit mit Unterrichtsausfall stattfinden können, für die Gemeinde rechtlich bindend oder hat die Erziehungsdirektion eine entsprechende Weisung erlassen?

Die Erziehungsdirektion macht keine Vorgaben. Der Entscheid, ob für die Weiterbildung LP 21 Unterrichtsausfall bewilligt wird oder nicht liegt bei der Gemeinde. Wie es aussieht, wird die Gemeinde grundsätzlich davon nicht Gebrauch machen. Die Einführung wird jedoch über sechs Jahre laufen.

54.2 Friedhof Eichfeld

Eduard Fuhrer (SP) möchte wissen, ob es zutrifft, dass Vorbereitungen über eine Neugestaltung und allenfalls Neuplatzierung vom Gemeinschaftsgrab und Neugestaltungen in anderen Bereichen laufen.

Stefan Schneeberger, Departementvorsteher Sicherheit, gibt bekannt, dass dies zutrifft. Das ganze Begräbniswesen unterliegt auch einem gewissen Wandel. Es finden erste Überlegungen statt. Die Pläne sind noch nicht komplett, klare Vorstellungen fehlen noch, aber Ideen werden gesammelt. Im Grundsatz sind die Arbeiten angelaufen.

Monika Brandenburg (FDP) hat eine kleine Ergänzung zu der Frage von Eduard Fuhrer. Sie möchte wissen, ob die korrekten Fachleute, wie zum Beispiel Steinbildhauer, bei der Gestaltung eines solchen Gemeinschaftsgrabs wie in Steffisburg eingebunden sind. Es wird allgemein festgestellt, dass in anderen Gemeinden diese Arbeiten nicht durchwegs von Fachleuten ausgeführt werden und die Angehörigen in vielen Fällen mit dem Ergebnis nicht zufrieden sind. Die einfache Frage lautet: Werden die richtigen Fachleute miteinbezogen?

Gemäss Stefan Schneeberger, Departementvorsteher Sicherheit, werden kompetente Fachpersonen in das Projekt involviert.

54.3 Ziegeleikreisel

Konrad E. Moser (FDP) möchte wissen, inwiefern die Gemeinde beim Kanton betr. den Gestaltungsmöglichkeiten mitsprechen konnte. Hierzu zeigt er folgende Punkte auf: Die abgeschrägten Trottoirs verleiten zum kreuz und quer überparkieren. Die Schulwegsicherheit ist ein Stichwort. Für grosse Schlepper ist ein Durchkommen fast nicht möglich. Richtung Dorf wird mit übersetzter Geschwindigkeit gefahren.

Marcel Schenk, Departementvorsteher Tiefbau/Umwelt, regt in einer persönlichen Erklärung vorab an, einfache Anfragen, wie diejenige von Bruno Grossniklaus betr. Lehrplan 21, als Interpellation einzureichen. So kann der Rat die umfangreichen Fragen auch als solche beantworten.

Der Umbau vom Ziegeleikreisel ist ein Teilprojekt vom Bypass Thun Nord und im Rahmen der verkehrsf flankierenden Massnahmen ausgearbeitet worden ist. Bauherr und Projektverantwortlicher ist der Kreisoberingenieur, der die technische und gestalterische Verantwortung trägt. Im Planungsablauf hat sowohl die Gemeinde, aber auch die Interessierten und Anwohner zuerst im Mitwirkungsverfahren zum Bypass im Herbst 2008 und in der öffentlichen Auflage zum Projekt im Januar 2011 die Möglichkeit gehabt, sich einzubringen. Die Gemeinde ist laufend über die Projektschritte informiert worden. Die verkehrstechnischen Details sind die Folge von umfangreichen Überlegungen, Berechnungen und Modellen. Es liegt ein Bericht mit ca. 100 Seiten mit verschiedenen Varianten vor. Der Bauherr hat sich schlussendlich für diese Anlage entschieden. Diese muss sich jetzt in der Praxis bewähren. Eine weitere Einflussnahme darauf ist nicht möglich.

54.4 Trottoir Thunstrasse

Bruno Berger (EDU) nimmt noch kurz Bezug auf die letzte GGR-Sitzung. Bei der Behandlung des Postulats der FDP/-glp-Fraktion betr. "Sanierung Thunstrasse: Erhöhung Velosicherheit" hat er in der Behandlung angeregt, dass es sinnvoll wäre, unbürokratisch zu prüfen, ob die Velofahrer so rasch als möglich das Trottoir der Thunstrasse benützen könnten. Zu Stosszeiten stellen die stehenden Fahrzeuge eine Behinderung dar.

Stefan Schneeberger, Departementvorsteher Sicherheit, hat das Anliegen bereits aufgenommen und an die Abteilung Sicherheit weitergeleitet. Sie hat entsprechend gewisse Überlegungen und Abklärungen gemacht. Mit der nachstehenden Power-Point-Präsentation lädt er die Ratsmitglieder zu einer kurzen Fahrt ein. Er zeigt dabei die verschiedenen, gefährlichen Situationen vom Ziegeleikreisel bis zum Spitalkreisel und wieder zurück auf, womit begründet wird, warum Rad fahren auf dem Trottoir aus sicherheitsgründen nicht eingeführt werden kann.

Postulat FDP / glp:

„Sanierung Thunstrasse:
Erhöhung Velosicherheit“

**Es sei unbürokratisch zu prüfen,
ob die Velofahrer so rasch als möglich
das Trottoir benützen können.**

Einfahrt Meisenweg



Parkplätze Thunstrasse 12



Einfahrt Thunstrasse 38 / Alterheim



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

4

Einfahrt Thunstrasse 38 / Alterheim



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

4

Ausfahrt Thunstrasse 38 / Altersheim



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

5

Ausfahrt Thunstrasse 38 /Altersheim



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

5

Einfahrt Hombergstrasse 2g



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

6

Ausfahrt Hombergstrasse 2g



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

7

Bushaltestelle Glockentalerhof



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

8

Ausfahrt Hombergstrasse



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

9

Einfahrt Gartenstrasse



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

10

Ausfahrt Gartenstrasse



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

11

Einfahrt Thunstrasse 37 / Kropf



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

12

Ausfahrt Thunstrasse 37 / Kropf



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

13

Einfahrt Rosenweg



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

14

Ausfahrt Rosenweg



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

15

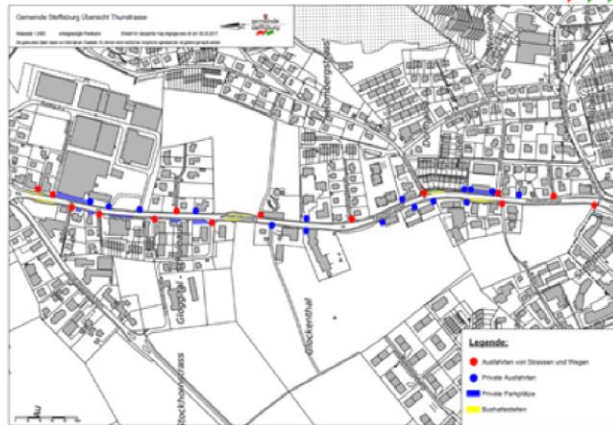
Bushaltestelle Ziegelei



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

16

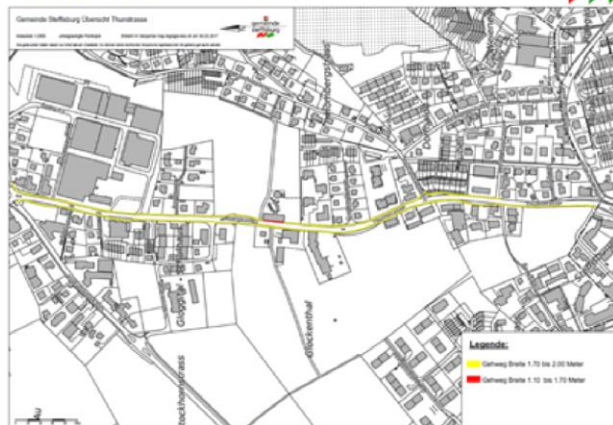
Ausfahrten / Parkplätze / Bushaltestellen



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

17

Gewegbreite



Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

18

Erkenntnisse

- Trottoir-Breite Fahrtrichtung Thun:
1.70 – 2.00m / meist 1.80m
- Trottoir-Breite Fahrtrichtung Steffisburg:
1.70 – 2.00m / meist 1.80m / engste Stelle 1.10m
- 2 x 3 Bushaltestellen
- Wichtige Fussgängerverbindung Steffisburg – Thun
- Schulweg (Schulhaus Glockental)
- Alterheim
- Viele Aus- / Einfahrten
- Diverse Parkplätze / Garagenvorplätze

Sitzung Grosser Gemeinderat, 28. April 2017

19

Voraussetzungen

Kanton Bern / Schweizer Velokonferenz / BFU

- Trottoir-Breite: 2.50m
- Gefahrloses Vorbeifahren von Velos an Fussgängern, Kinderwagen, Rollstuhlfahrern
- Wenig Fussgängerverkehr
- Gute Sichtverhältnisse bei Aus- / Einfahrten
- Keine Häufung von Konflikten

Schlussfolgerung

Keine Zulassung von Velos auf Trottoirs !

Begründung

- Voraussetzungen sind nicht erfüllt
- Gefahrenpotential für Fussgänger / Velofahrer / Autofahrer würde steigen

54.5 InputRAUM Ortsplanungsrevision

Das Zielpublikum der Umfrage „InputRAUM Ortsplanungsrevision“ war die Bevölkerung. Bruno Grossniklaus (glp) stellt die Frage, ob zur Ortsplanungsrevision nicht auch die Unternehmen befragt werden sollten? Es bietet sich hier die Möglichkeit einer Umfrage bei den Unternehmen mit Themen in Bezug zur anstehenden Ortsplanungsrevision aber auch weiter gefassten Fragestellungen an.

Jürg Marti, Gemeindepräsident, weist darauf hin, dass die Unternehmen selbstverständlich auch eingeladen sind, zu den Stärken und Schwächen des Dorfs Stellung zu nehmen. Die Bedürfnisse sind eigentlich bekannt. Für die beiden anstehenden Dialogräume werden explizit die Bevölkerung und die Unternehmen angesprochen. Die Parteien und Fraktionen werden für die Anlässe sensibilisiert und der Handwerker- und Gewerbeverein wird ebenfalls eine Einladung zu Händen seiner Mitglieder erhalten.

54.6 Persönliche Erklärung Hans Rudolf Marti (SVP)

Hans Rudolf Marti (SVP) gelangt einmal mehr mit der Bitte an Bruno Grossniklaus, langsamer zu sprechen, damit er ihn besser versteht. Alle Ratsmitglieder sind grundsätzlich gebeten, langsam und deutlich zu reden.

Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 13, Sitzung 3 vom 28. April 2017

Registratur

10.060 Grosser Gemeinderat

Die Präsidentin informiert über die nachstehenden Themen:

55.1 GGR-Firmenbesichtigung vom 9. Juni 2017

Die BDP-Fraktion und Mathias Kohler laden zur Firmenbesichtigung der MaKo Laser AG am Gummweg 88 in Steffisburg ein. Anmeldungen sind bis am 2. Juni 2017 an Marianne Neuhaus zu richten.

55.2 Nächste GGR-Sitzung vom 16. Juni 2017

Die nächste GGR-Sitzung findet am Freitag, 16. Juni 2017, 17.00 Uhr, statt.

55.3 GGR-Ausflug vom 1. September 2017

Die Einladung wird mit den Unterlagen für die nächste GGR-Sitzung verschickt.

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsidentin 2017

Stv. Gemeindeschreiber

Elisabeth Tschanz

Christoph Stalder

Protokollführerin

Protokollführerin

Marianne Neuhaus

Erika Furrer

Stimmzähler

Stimmzähler

Matthias Döring

Daniel Bögli